

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Betriebsausschusses

Antragsfrist: 27.05.2020

24.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift öffentl. BA 13.11.2019	4
Vorlagendokumente	9
TOP Ö 5 Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk	9
Vorlage 177/2020-SBB	9
Ergänzungsvorlage 177/2020-SBB	12
TOP Ö 6 Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2019 und Verwendung des Jahresgewinns	17
Vorlage 394/2020-2	17
01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2019 394/2020-2	20
02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2019 394/2020-2	21
03 Anhang des Wasserwerks für 2019 394/2020-2	22
04 Lagebericht des Wasserwerks für 2019 394/2020-2	34
05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2019 394/2020-2	46
TOP Ö 7 Antrag der SPD-Fraktion vom 26.05.2020 betr. Sanierung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen im Ortsteil Brenig	138
Antragsvorlage 421/2020-9	138
Antrag 421/2020-9	139
TOP Ö 9 Große Anfrage der Fraktion Die Linke vom 13.05.2020 betr. PFC Belastung im Grundwasser	141
Vorlage ohne Beschluss 380/2020-SBB	141
Anfrage 380/2020-SBB	143

Einladung



Sitzung Nr.	67/2020
BA Nr.	1/2020

An die Mitglieder
des **Betriebsausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 08.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Betriebsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 24.06.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 79/2019 vom 13.11.2019	
5	Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk (BA 18.03. ausgefallen)	177/2020-SBB
6	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2019 und Verwendung des Jahresgewinns	394/2020-2
7	Antrag der SPD-Fraktion vom 26.05.2020 betr. Sanierung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen im Ortsteil Brenig	421/2020-9
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	186/2020-1
9	Große Anfrage der Fraktion Die Linke vom 13.05.2020 betr. PFC Belastung im Grundwasser	380/2020-SBB
10	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
11	Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung Vergabe Erneuerung Hochzonentransportleitung 2. Bauabschnitt	362/2020-SBB
12	Vergabe Nachtragsauftrag Ertüchtigung Hochbehälter Merten, baulicher Teil	401/2020-SBB
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	187/2020-1
14	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Rainer Züge
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Betriebsausschusses** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **13.11.2019**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	79/2019
BA Nr.	4/2020

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Vorsitzender

Züge, Rainer SPD-Fraktion

Mitglieder

Braun-Schoder, Horst CDU-Fraktion
Heßling, Günter CDU-Fraktion
Kreckel, Alexander FDP-Fraktion
Marx, Bernd CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan UWG/Forum-Fraktion
Müller (Mohlenberg), Josef UWG/Forum-Fraktion
Paliwoda, Dietmar Fraktion-DIE LINKE
Roitzheim, Frank SPD-Fraktion
Schwarz, Wolfgang CDU-Fraktion
Stadler, Harald SPD-Fraktion
Umbach, Manfred Fraktion-DIE LINKE
Wolf, Joachim Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
Hönighausen, Wolfgang
Kolf, Marlene
Rehbann, Ulrich

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 65/2019 vom 18.09.2019	
5	13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	669/2019-2
6	Wirtschaftsplan Wasserwerk 2020	670/2019-SBB

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
7	Wasserversorgungskonzept der Stadt Bornheim	628/2019-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk	627/2019-SBB
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	667/2019-1
10	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Rainer Züge eröffnet die Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Betriebsausschuss beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Giersberg wurde bereits bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
---	-----------------------------------------------	--

Keine

3	Einwohnerfragestunde	
---	-----------------------------	--

Keine

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 65/2019 vom 18.09.2019	
---	------------------------------------------------------------------------------------	--

Beschluss

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 65/2019 vom 18.09.2019 werden keine Einwendungen erhoben.

- Einstimmig -

5	13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	669/2019-2
---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

AM Stadler erläutert seinen schriftlichen Antrag:

„ Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat keine Erhöhung der Trinkwassergebühren um 6 Cent netto auf dann insgesamt 1.89 Euro brutto zu beschließen, und schlägt dem Bornheimer Stadtrat folgende Beschlüsse zur grundsätzlichen Entscheidung vor:

1. Der Rat der Stadt Bornheim hebt den 2. Beschluss vom 13. Juli 2017 (Vorlage 402/2017-1), ab 1. Januar 2020 den Anteil des Trinkwasserbezugs vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) auf 50 Prozent zu erhöhen, auf.
2. Der Stadtrat beschließt, es beim derzeitigen Trinkwassermix zu belassen.“

und führt aus, dass sich die SPD-Fraktion seinem Antrag anschließt.

AM Kreckel erklärt, dass sich die FDP-Fraktion dem Antrag der SPD-Fraktion anschließt.

AM Paliwoda verteilt die beigefügte schriftliche Erklärung, die auf Nachfrage des AV nicht als Antrag verstanden werden soll.

AM Montenarh erklärt, dass sich die UWG-Fraktion dem Antrag der SPD-Fraktion anschließt.

Der vorgenannte weitergehende Antrag der SPD-Fraktion, der FDP- Fraktion und der UWG-Forum-Fraktion wird mit folgendem Stimmverhältnis:

6 Stimmen für den Beschluss (SPD, FDP, UWG/Forum)

7 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, Bündnis 90/Grüne, DIE LINKE)

abgelehnt.

Beschluss Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 13. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende 13. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

In § 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird Abs. 7 wie folgt neu gefasst:

(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt 1,77 EUR/cbm.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

- mehrheitlich beschlossen -

Stimmverhältnis:

7 Stimmen für den Beschluss (CDU, Bündnis 90/Grüne, DIE LINKE)

6 Stimmen gegen den Beschluss (SPD, FDP, UWG/Forum)

6	Wirtschaftsplan Wasserwerk 2020	670/2019-SBB
----------	----------------------------------------	---------------------

Kämmerer Cugaly erläutert den Wirtschaftsplan.

Auf Anregung des AM Stadler soll bei der Verbandsversammlung des WBV nach den Gründen für die Preissenkung nachgefragt werden.

Beschluss Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt:

Wasserwerk der Stadt Bornheim Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2020

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	6.335.895 €
	mit Erträgen von	6.735.895 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	9.361.000 €
	mit Einnahmen von	9.361.000 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von 6.386.900 € veranschlagt.	
III.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses	

Bornheim, den

.....
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

- Einstimmig -

7	Wasserversorgungskonzept der Stadt Bornheim	628/2019-SBB
----------	----------------------------------------------------	---------------------

Beschluss Betriebsausschuss:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt das Wasserversorgungskonzept (WVK) der Stadt Bornheim und beauftragt den Bürgermeister, das beschlossene WVK der Bezirksregierung vorzulegen.

- Einstimmig -

8	Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk	627/2019-SBB
----------	-------------------------------------------------	---------------------

Vorstand Rehmann ergänzt den Sachverhalt und teilt mit, dass der Hochbehälter (HB) Botzdorf in Betrieb genommen wurde und die Sanierung des HB Merten nun vorbereitet werden kann.

Beschluss

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen des Betriebsführers zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	667/2019-1
----------	-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Keine

10	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Stadler: Wie kann die Kanalerneuerung im Oberdorfer Weg in Roisdorf durchgeführt werden, wenn derzeit die Wasserleitung direkt neben einem Kanalschacht verlegt wird?

Antwort Vorstand Rehmann: Für die Kanalsanierung wird die Wasserleitung umgebunden.

Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

gez. Rainer Züge
Vorsitz

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

Betriebsausschuss	18.03.2020
-------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	177/2020-SBB
-------------	--------------

Stand	19.02.2020
-------	------------

Betreff Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk

Beschlussentwurf

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen des Betriebsführers zur Kenntnis.

Sachverhalt

1. Technische Anlagen Wasser

1.1 Baulicher Teil

1.1.1 Erweiterung Hochbehälter Botzdorf

Die baulichen Arbeiten sind bis auf Restarbeiten abgeschlossen. In allen 4 Kammern konnte zwischenzeitlich die hygienische Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Die Wasserqualität wird weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Sanierung der bemängelten Kammersohlen wird nach Abschluss der Arbeiten im Hochbehälter Merten ab Herbst/Winter 2020 erfolgen.

Im Rahmen der BA-Sitzung vom 24.06.2020 bietet sich die Möglichkeit zur Besichtigung des Hochbehälters Botzdorf.

Der Vorstand bittet im Rahmen dieser Sitzung um Entscheidung ob die Besichtigung vor oder im Anschluss nach der kommenden Sitzung erfolgen soll.

1.1.2 Ertüchtigung Hochbehälter Merten 2

Mit der Sanierung des Hochbehälters in Merten wurde im Dezember 2019 begonnen. Entgegen der ursprünglichen Planung werden die Kammern wechselseitig saniert, um die Druckerhöhungsanlage Merten nicht außer Betrieb nehmen zu müssen. Die verbrauchsstarken Jahre 2018 und 2019 haben aufgezeigt, dass bei Spitzenentnahme über die Druckerhöhungsanlage in Botzdorf alleine die Versorgung nicht aufrechterhalten werden kann. Im Zuge der „Entkernung“ von Kammer B wurden Undichtigkeiten im Übergangsbereich der Kammerdecke zur Kammerwand festgestellt, wodurch Regenwasser in den Trinkwasserspeicher eindringen konnte. Für den weiteren Fortgang der Arbeiten wurde der betroffene Bereich von innen abgedichtet. Um eine dauerhafte Dichtheit der Kammern zu erreichen und somit einen langfristigen störungsfreien Betrieb gewährleisten zu können, müssen die Behälterdecken von außen abgedichtet werden. Entsprechende Leistungspositionen werden aktuell formuliert und im Anschluss bei der mit der Sanierung beauftragten Firma angefragt (Nachtrag).

1.2 Umstellung der Trinkwasserversorgung

Kein neuer Sachstand.

1.3 Ersatzstrom Wasserwerk Eichenkamp

Am 11.02.2020 wurde ein Test mit einer NEA im Wasserwerk durchgeführt. Getestet wurde ein Aggregat mit einer Nenngröße von 400 kVa. Es wurden verschiedene Betriebsstufen angefahren, eine Förderleistung von 500 m³/h (100% Regelförderleistung) wurde erreicht. Während des Testes wurden Messungen des Stromkreises durchgeführt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine Nennleistung von 400 kVa erforderlich ist, um die zulässige Oberwellenbegrenzung nicht zu überschreiten und den Dauerbetrieb des Wasserwerkes mit einer Netzersatzanlage sicherzustellen. Mögliche Auswirkungen von Verletzung der zulässigen Oberwellenbegrenzung sind Störungen in elektrischen Maschinen sowie Störungen an Datenverbindungen und Rechnern.

Aufgrund der somit erforderlichen Größe der Anlage entfällt eine mobile Lösung, da diese nicht mehr praktikabel ist. Aktuell werden die Anforderungen neu formuliert, eine Anfrage an Anbieter soll noch im 1. Quartal 2020 erfolgen.

2. Wasserhygiene

Der Probenahmeplan 2020 wurde am 17.02.2020 mit dem Gesundheitsamt abgestimmt, eine entsprechende Anfrage zur Durchführung der Untersuchungen an das Hygieneinstitut ist erfolgt.

Zu der Frage des AM Breuer aus der Sitzung vom 18.09.2019 nach Messung der Nitratwerte in den stillgelegten Brunnen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Probenahme wird im Zuge der anstehenden Jahreswartung durchgeführt. Für diese Wartung werden die Brunnen kurzzeitig in Betrieb genommen. Die Wartung ist bisher noch nicht terminiert, wird aber noch im 1. Quartal 2020 durchgeführt. Das Analyseergebnis wird nachgereicht.

3. Entstördienst

Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 15.02.2020 wurden im Bereich der Wasserversorgung 54 Störfälle abgearbeitet. Darunter waren 1 Rohrbruch an Ortsversorgungsleitungen und 5 Rohrbrüche an Hausanschlussleitungen zu beheben.

4. Neuverlegung Wasserleitung in 2020

4.1 Hausanschlüsse

In 2020 wurden 6 Hausanschlüsse neu verlegt und 16 Hausanschlüsse erneuert. 33 Neuverlegungen sind in der Planung.

4.2 Hauptrohrmaßnahmen

Laufende und in Planung befindliche Hauptrohrmaßnahmen:

- Botzdorf – Brenig: Erneuerung der HZ Leitung 1. BA, ca. 1750 m
- Zentwinkelsweg - Straufsberg: Erneuerung der HZ Leitung 2. BA, ca. 2500 m
- Merten - Walberberg: 2000 m Erneuerung der Tiefzonentransportleitung
- Merten - Walberberg: 950 m Erweiterung der Hochzonentransportleitung von Holzweg bis in die Ortslage Walberberg
- Roisdorf, Oberdorfer Weg: 520 m vor Straßenausbau
- Waldorf, Blumenstraße: 440 m Erneuerung Gussleitung DN 100
- Hersel, Bleibtreststraße: Netzoptimierung durch Umbindungen

- Hersel, Simon-Arzt-Straße: Erneuerung Schieberkreuze
- Merten Wagnerstraße: Erneuerung Transportwasserleitung ca. 200 m und Ortsversorgung ca. 300 m
- Walberberg, Engasse: Erneuerung Ortsversorgung 480 m
- Walberberg, Hauptstraße / Walburgisstraße bis Frongasse: Erneuerung Ortsversorgung 180 m
- Brenig, Heerweg: Erneuerung Ortsversorgung 60 m
- Hemmerich, Heerweg, Aussiedlerhof: Erneuerung Ortsversorgung 390 m

Fertiggestellte Hauptrohrmaßnahmen:

- Waldorf, Kerpengasse: Erneuerung aufgrund Materialermüdung, Länge ca. 120 m & Netzanbindung
- Bornheim, Apostelpfad: Erneuerung Transportleitung 1000 m vor Straßenausbau
- Rösberg, Markusstr.: 96 m Erneuerung Gussleitung DN 80
- Brenig, Zentwinkelsweg: Erneuerung aufgrund Materialermüdung, ca. 220 m
- Rheinorte, Kölner Landstraße – Zerrespfad: 1500 m Netzoptimierung durch Umbindung und Außerbetriebnahme
- Widdig, Teutonenstraße: 220 m Grauguss DN 100

Erschließungsgebiete 2020:

- Brenig, Bo10, Steinchen
- Hersel, HE 31, Mittelweg
- Hersel, HE 28, Mittelweg
- Merten, Talstraße

5. Standrohrwesen

Kein neuer Sachstand

6. Wasserverlustbekämpfung

Im gesamten Zeitraum 2019 wurden die Messstellendaten arbeitstäglich ausgewertet. Es wurden hierbei keine Anhaltspunkte für länger laufende Rohrbrüche vorgefunden, welche eine Nachverfolgung gerechtfertigt hätten. Die in 2019 aufgetretenen Rohrbrüche sind mehr oder weniger unmittelbar an die Oberfläche getreten und wurden zeitnah behoben. Der Wasserverlust in 2019 beträgt 5,1 %. Der tatsächliche Wasserverlust ist rückläufig. Wir führen dies zum Teil auf die Erhöhung der Netzerneuerungsrate zurück.

Jahr	Tatsächlicher Wasserverlust in m ³	Wasserverlust im Verhältnis zum Wasserbezug in %
2019	127.955	5,1
2018	152.431	6,1
2017	143.237	6,0
2016	259.595	10,5
2015	229.418	9,6

Betriebsausschuss	24.06.2020
-------------------	------------

öffentlich

Ergänzung zu Vorlage Nr.	177/2020-SBB
Stand	15.05.2020

Betreff Bericht über den Betriebsteil Wasserwerk

Beschlussentwurf

Der Betriebsausschuss nimmt die Ausführungen des Betriebsführers zur Kenntnis.

Sachverhalt

1. Technische Anlagen Wasser

1.1 Baulicher Teil

1.1.1 Erweiterung Hochbehälter Botzdorf

Die baulichen Arbeiten sind bis auf Restarbeiten abgeschlossen. In allen 4 Kammern konnte zwischenzeitlich die hygienische Unbedenklichkeit nachgewiesen werden. Die Wasserqualität wird weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Sanierung der bemängelten Kammersohlen wird nach Abschluss der Arbeiten im Hochbehälter Merten ab Herbst/Winter 2020 erfolgen.

Im Rahmen der BA-Sitzung vom 24.06.2020 bietet sich die Möglichkeit zur Besichtigung des Hochbehälters Botzdorf.

Der Vorstand bittet im Rahmen dieser Sitzung um Entscheidung ob die Besichtigung vor oder im Anschluss nach der kommenden Sitzung erfolgen soll.

*Ergänzung für BA 24.06.2020
 Kein neuer Sachstand*

1.1.2 Ertüchtigung Hochbehälter Merten 2

Mit der Sanierung des Hochbehälters in Merten wurde im Dezember 2019 begonnen. Entgegen der ursprünglichen Planung werden die Kammern wechselseitig saniert, um die Druckerhöhungsanlage Merten nicht außer Betrieb nehmen zu müssen. Die verbrauchsstarken Jahre 2018 und 2019 haben aufgezeigt, dass bei Spitzenentnahme über die Druckerhöhungsanlage in Botzdorf alleine die Versorgung nicht aufrechterhalten werden kann.

Im Zuge der „Entkernung“ von Kammer B wurden Undichtigkeiten im Übergangsbereich der Kammerdecke zur Kammerwand festgestellt, wodurch Regenwasser in den Trinkwasserspeicher eindringen konnte. Für den weiteren Fortgang der Arbeiten wurde der betroffene Bereich von innen abgedichtet. Um eine dauerhafte Dichtheit der Kammern zu erreichen und somit einen langfristigen störungsfreien Betrieb gewährleisten zu können, müssen die Behälterdecken von außen abgedichtet werden. Entsprechende Leistungspositionen werden aktuell formuliert und im Anschluss bei der mit der Sanierung beauftragten Firma angefragt

(Nachtrag).

Ergänzung für BA 24.06.2020

Im Monat April wurden untypisch hohe Verbrauchswerte erzielt. Ein Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie ist nicht auszuschließen. Weitere Auswirkungen auf das Verbrauchsverhalten sind nicht auszuschließen.

Kammer B des HB Merten befindet sich seit dem 14.05.2020 wieder am Netz. Die Trinkwasserhygiene wird hier regelmäßig kontrolliert.

Aus den zuvor genannten Gründen wird mit der Sanierung Kammer A nicht vor September 2020 begonnen.

1.2 Umstellung der Trinkwasserversorgung

Kein neuer Sachstand.

Ergänzung für BA 24.06.2020

Kein neuer Sachstand

1.3 Ersatzstrom Wasserwerk Eichenkamp

Am 11.02.2020 wurde ein Test mit einer NEA im Wasserwerk durchgeführt. Getestet wurde ein Aggregat mit einer Nenngröße von 400 kVa. Es wurden verschiedene Betriebsstufen angefahren, eine Förderleistung von 500 m³/h (100% Regelförderleistung) wurde erreicht. Während des Testes wurden Messungen des Stromkreises durchgeführt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine Nennleistung von 400 kVa erforderlich ist, um die zulässige Oberwellenbegrenzung nicht zu überschreiten und den Dauerbetrieb des Wasserwerkes mit einer Netzersatzanlage sicherzustellen. Mögliche Auswirkungen von Verletzung der zulässigen Oberwellenbegrenzung sind Störungen in elektrischen Maschinen sowie Störungen an Datenverbindungen und Rechnern.

Aufgrund der somit erforderlichen Größe der Anlage entfällt eine mobile Lösung, da diese nicht mehr praktikabel ist. Aktuell werden die Anforderungen neu formuliert, eine Anfrage an Anbieter soll noch im 1. Quartal 2020 erfolgen.

Ergänzung für BA 24.06.2020

Eine beschränkte Ausschreibung erfolgte am 19.05.2020, Submission ist für den 23.06.2020. 14:00 Uhr terminiert.

2. Wasserhygiene

Der Probenahmeplan 2020 wurde am 17.02.2020 mit dem Gesundheitsamt abgestimmt, eine entsprechende Anfrage zur Durchführung der Untersuchungen an das Hygieneinstitut ist erfolgt.

Zu der Frage des AM Breuer aus der Sitzung vom 18.09.2019 nach Messung der Nitratwerte in den stillgelegten Brunnen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Probenahme wird im Zuge der anstehenden Jahreswartung durchgeführt. Für diese Wartung werden die Brunnen kurzzeitig in Betrieb genommen. Die Wartung ist bisher noch nicht terminiert, wird aber noch im 1. Quartal 2020 durchgeführt. Das Analyseergebnis wird nachgereicht.

Ergänzung für BA 24.06.2020

Am 17.02.2020 erfolgte eine Begehung gem. § 18 Trinkwasserverordnung durch das Gesundheitsamt. Die Niederschrift befindet sich als Anhang zum Bericht Wasserwerk.

3. Entstördienst

Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 15.02.2020 wurden im Bereich der Wasserversorgung 54 Störfälle abgearbeitet. Darunter waren 1 Rohrbruch an Ortsversorgungsleitungen und 5 Rohrbrüche an Hausanschlussleitungen zu beheben.

Aktualisierung für BA 24.06.2020

Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 15.15.2020 wurden im Bereich der Wasserversorgung 175 Störfälle abgearbeitet. Darunter waren 1 Rohrbruch an Ortsversorgungsleitungen und 11 Rohrbrüche an Hausanschlussleitungen zu beheben.

4. Neuverlegung Wasserleitung in 2020

4.1 Hausanschlüsse

In 2020 wurden 6 Hausanschlüsse neu verlegt und 16 Hausanschlüsse erneuert. 33 Neuverlegungen sind in der Planung.

Aktualisierung für BA 24.06.2020

In 2020 wurden 16 Hausanschlüsse neu verlegt und 42 Hausanschlüsse erneuert. 15 Neuverlegungen sind in der Planung.

4.2 Hauptrohrmaßnahmen

Laufende und in Planung befindliche Hauptrohrmaßnahmen:

- Botzdorf – Brenig: Erneuerung der HZ Leitung 1. BA, ca. 1750 m
- Zentwinkelsweg - Straufsberg: Erneuerung der HZ Leitung 2. BA, ca. 2500 m
- Merten - Walberberg: 2000 m Erneuerung der Tiefzonentransportleitung
- Merten - Walberberg: 950 m Erweiterung der Hochzonentransportleitung von Holzweg bis in die Ortslage Walberberg
- Roisdorf, Oberdorfer Weg: 520 m vor Straßenausbau
- Waldorf, Blumenstraße: 440 m Erneuerung Gussleitung DN 100
- Hersel, Bleibtreststraße: Netzoptimierung durch Umbindungen
- Hersel, Simon-Arzt-Straße: Erneuerung Schieberkreuze
- Merten Wagnerstraße: Erneuerung Transportwasserleitung ca. 200 m und Ortsversorgung ca. 300 m
- Walberberg, Enggasse: Erneuerung Ortsversorgung 480 m
- Walberberg, Hauptstraße / Walburgisstraße bis Frongasse: Erneuerung Ortsversorgung 180 m
- Brenig, Heerweg: Erneuerung Ortsversorgung 60 m
- Hemmerich, Heerweg, Aussiedlerhof: Erneuerung Ortsversorgung 390 m

Fertiggestellte Hauptrohrmaßnahmen:

- Waldorf, Kerpengasse: Erneuerung aufgrund Materialermüdung, Länge ca. 120 m & Netzanbindung
- Bornheim, Apostelpfad: Erneuerung Transportleitung 1000 m vor Straßenausbau
- Rösberg, Markusstr.: 96 m Erneuerung Gussleitung DN 80
- Brenig, Zentwinkelsweg: Erneuerung aufgrund Materialermüdung, ca. 220 m
- Rheinorte, Kölner Landstraße – Zerrespfad: 1500 m Netzoptimierung durch Umbindung und Außerbetriebnahme

- Widdig, Teutonenstraße: 220 m Grauguss DN 100

Aktualisierung für BA 24.06.2020

Laufende und in Planung befindliche Hauptrohrmaßnahmen:

- Botzdorf – Brenig: Erneuerung der HZ Leitung 1. BA, ca. 1750 m
- Zentwinkelsweg - Straufsberg: Erneuerung der HZ Leitung 2. BA, ca. 2500 m
- Merten - Walberberg: 2000 m Erneuerung der Tiefzonentransportleitung
- Merten - Walberberg: 950 m Erweiterung der Hochzonentransportleitung von Holzweg bis in die Ortslage Walberberg
- Roisdorf, Oberdorfer Weg: 520 m vor Straßenausbau
- Waldorf, Blumenstraße: 440 m Erneuerung Gussleitung DN 100
- Hersel, Bleibtreustraße: Netzoptimierung durch Umbindungen
- Hersel, Roisdorfer Straße, 320 m Erneuerung inkl. Austausch defekter Schieberkreuze
- Merten Wagnerstraße: Erneuerung Transportwasserleitung ca. 200 m und Ortsversorgung ca. 300 m
- Walberberg, Enggasse: Erneuerung Ortsversorgung 480 m
- Walberberg, Hauptstraße / Walburgisstraße bis Frongasse: Erneuerung Ortsversorgung 180 m
- Brenig, Heerweg: Erneuerung Ortsversorgung 60 m

Fertiggestellte Hauptrohrmaßnahmen:

- Waldorf, Kerpengasse: Erneuerung aufgrund Materialermüdung, Länge ca. 120 m & Netzanbindung
- Bornheim, Apostelpfad: Erneuerung Transportleitung 1000 m vor Straßenausbau
- Rösberg, Markusstr.: 96 m Erneuerung Gussleitung DN 80
- Brenig, Zentwinkelsweg: Erneuerung aufgrund Materialermüdung, ca. 220 m
- Rheinorte, Kölner Landstraße – Zerrespfad: 1500 m Netzoptimierung durch Umbindung und Außerbetriebnahme
- Widdig, Teutonenstraße: 220 m Grauguss DN 100
- Hemmerich, Heerweg, Aussiedlerhof: Erneuerung Ortsversorgung 390 m

Erschließungsgebiete 2020:

- Brenig, Bo10, Steinchen
- Hersel, HE 31, Mittelweg
- Hersel, HE 28, Mittelweg
- Merten, Talstraße

Ergänzung für BA 24.06.2020

Kein neuer Sachstand

5. Standrohrwesen

Kein neuer Sachstand

Ergänzung für BA 24.06.2020

Kein neuer Sachstand

6. Wasserverlustbekämpfung

Im gesamten Zeitraum 2019 wurden die Messstellendaten arbeitstäglich ausgewertet. Es wurden hierbei keine Anhaltspunkte für länger laufende Rohrbrüche vorgefunden, welche eine Nachverfolgung gerechtfertigt hätten. Die in 2019 aufgetretenen Rohrbrüche sind mehr oder weniger unmittelbar an die Oberfläche getreten und wurden zeitnah behoben.

Der Wasserverlust in 2019 beträgt 5,1 %. Der tatsächliche Wasserverlust ist rückläufig. Wir führen dies zum Teil auf die Erhöhung der Netzerneuerungsrate zurück.

Jahr	Tatsächlicher Wasserverlust in m ³	Wasserverlust im Verhältnis zum Wasserbezug in %
2019	127.955	5,1
2018	152.431	6,1
2017	143.237	6,0
2016	259.595	10,5
2015	229.418	9,6

Ergänzung für BA 24.06.2020

Beginnend am 11.04.2020 (Ostersamstag) wurde nach Datenauswertung ein erhöhter Nachtverbrauch von ca. 10 bis 15 m³/h festgestellt. Die erhöhten Nachtverbräuche waren von da ab regelmäßig messbar so dass von einem Wasserverlust auszugehen war. Die Suche / Eingrenzung begann unmittelbar nach den Osterfeiertagen am 14.04.2020. Arbeitstäglich wurden Zonentrennungen gesetzt bzw. aufgehoben und die über die Messschächte gelieferten Daten ausgewertet. Der Wasserverlust konnte so räumlich so eingegrenzt werden, dass die Ursache am Morgen des 17.04.2020 gefunden wurde. Ursache war ein illegales Standrohr welches nachts zu Berechnungszwecken eingesetzt war. Es wurde Anzeige gegen den Verursacher erstattet.

Betriebsausschuss	24.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	394/2020-2
Stand	22.05.2020

Betreff Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2019 und Verwendung des Jahresgewinns

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss

1. nimmt den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Wasserwerks der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr 2019 zur Kenntnis,
2. erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) die Entlastung und
3. empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, den folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. stellt den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Bornheim zum 31.12.2019 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) fest,
2. nimmt den Lagebericht 2019 zur Kenntnis,
3. beschließt, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 493.509,74 Euro in den Gewinnvortrag einzustellen.
4. erteilt dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

Sachverhalt

Das Rechnungswesen, der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte zum 31.03.2020 und entspricht somit der Vorgabe des § 26 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW).

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt im Ergebnis fest, dass sich bei der Prüfung Beanstandungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes hätten führen müssen, nicht ergeben haben und sie deshalb dem Wasserwerk der Stadt Bornheim für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und den Lagebericht 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorzulegen, welcher gemäß § 103 GO NRW die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe obliegt.

Die Beschlussfassung erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt des Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2019

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2019 sowie zur Bilanz zum Stichtag 31.12.2019. Ergänzende Informationen können dem Prüfungsbericht, der den Mitgliedern des Betriebsausschusses zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

- Gewinn- und Verlustrechnung 2019

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 493.509,74 Euro ab.

Ausgehend von einem Betriebsergebnis in Höhe von 1.405.353,53 Euro ergibt sich unter Berücksichtigung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 494.951,74 Euro. Unter Berücksichtigung der sonstigen Steuern in Höhe von insgesamt 1.442 Euro ergibt sich per Saldo der angegebene Jahresgewinn von 493.509,74 Euro. Dieser liegt 142.866,91 Euro über dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2018 (350.642,83 Euro).

Im Wirtschaftsjahr 2019 konnte die maximale Konzessionsabgabe für 2019 (781.248 Euro) sowie darüber hinaus ein Betrag in Höhe von 236.888,18 Euro zur nunmehr vollständigen Nachholung der Konzessionsabgabe 2015 erwirtschaftet werden.

- Bilanz zum 31.12.2019

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2019 gegenüber dem 31.12.2018 um rd. 3,7 Mio. Euro auf 31,8 Mio. Euro gestiegen. Auf der Vermögensseite ist dies im Wesentlichen auf die Zugänge im Sachanlagevermögen zurückzuführen. Auf der Finanzierungsseite sind höhere Verbindlichkeiten bilanziert. Die Eigenkapitalquote beträgt 21,3 % (2018: 22,4 %).

- Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von 493.509,74 Euro als Eigenkapitalverzinsung in den Gewinnvortrag einzustellen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, waren nicht zu verzeichnen.

Weitere Informationen werden in der Sitzung des Betriebsausschusses gegeben. In der Sitzung wird der Wirtschaftsprüfer anwesend sein.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2019
- 02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2019
- 03 Anhang des Wasserwerks für 2019
- 04 Lagebericht des Wasserwerks für 2019



Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019		31.12.2018	PASSIVA	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		42.851,00	56.917,00	I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
II. Sachanlagen				II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	313.844,00		319.255,00	III. Gewinn			
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00	1. Gewinnvortrag	697.313,83		346.671,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	415.763,11		492.713,11	2. Jahresgewinn	493.509,74		350.642,83
4. Verteilungsanlagen	27.089.277,00		22.916.692,00		<u>1.190.823,57</u>		<u>697.313,83</u>
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	218.858,00		205.095,00		6.770.378,36		6.276.868,62
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.885.580,44		2.172.521,45	B. Sonderposten für Zuschüsse			
	<u>29.941.849,55</u>		<u>26.124.803,56</u>	1. Empfangene Ertragszuschüsse	71.286,00		149.066,00
	29.984.700,55		26.181.720,56	2. Investitionszuschüsse	2.519.909,00		2.295.493,00
					<u>2.591.195,00</u>		<u>2.444.559,00</u>
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	75.878,00		6.680,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		357.483,10	329.855,17	2. Sonstige Rückstellungen	175.245,00		284.113,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					<u>251.123,00</u>		<u>290.793,00</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.101.048,05		1.217.121,86	D. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.529,87		50.036,72	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.361.081,63		16.787.687,04
3. Sonstige Vermögensgegenstände	342.191,95		281.869,23	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	907.339,03		813.565,70
	<u>1.451.769,87</u>		<u>1.549.027,81</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	98.136,18		201.359,36
	1.809.252,97		1.878.882,98	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.576.000,29		1.053.923,78
				5. Sonstige Verbindlichkeiten	239.169,31		192.323,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.065,78	1.243,41		<u>22.181.726,44</u>		<u>19.048.859,40</u>
		<u>1.065,78</u>	<u>1.243,41</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten		596,50	766,93
	31.795.019,30		28.061.846,95		<u>31.795.019,30</u>		<u>28.061.846,95</u>

Wasserwerk der Stadt Bornheim
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019
bis zum 31. Dezember 2019

	2019		2018
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.828.624,03	6.796.872,39
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		45.125,80	11.252,43
3. Sonstige betriebliche Erträge		32.506,56	90.244,64
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.241.434,33		1.376.846,88
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	892.016,34		971.159,07
		<u>2.133.450,67</u>	<u>2.348.005,95</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.303.315,01	1.226.604,75
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>2.064.137,18</u>	<u>2.135.048,35</u>
7. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		10.492,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>618.394,63</u>	<u>-618.394,63</u>	<u>624.181,58</u> <u>-613.689,58</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		292.007,16	222.936,00
10. Ergebnis nach Steuern		494.951,74	352.084,83
11. Sonstige Steuern		1.442,00	1.442,00
12. Jahresgewinn		<u><u>493.509,74</u></u>	<u><u>350.642,83</u></u>

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wurde unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten“, „Grundstücke ohne Bauten“, „Gewinnungs- und Bezugsanlagen“ und „Verteilungsanlagen“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Investitionszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2019 EUR 5.106.295,00 (i. Vj. EUR 4.032.319,82) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 690.387,57 auf Hausanschlüsse und EUR 1.609.635,98 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 2.179.859,62. In die Speicheranlagen wurden EUR 531.910,26 investiert. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen EUR 1.480.441,63 und EUR 112.341,44 für Technische Anlagen.

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
--------------------------------------------------------------------	------------

Sachanlagen

- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 250,00 werden unter Zugrundelegung ihrer jeweiligen Nutzungsdauer einzeln aktiviert und abgeschrieben.

große Seite 5

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2019 EUR 357.483,10, dies sind EUR 27.627,93 mehr als zum 31.12.2018 (EUR 329.855,17). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, es wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der fifo-Methode (first in - first out) verwendet. Abschreibungen wegen Gängigkeit werden auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2019 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2019 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2019 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 EUR	2018 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	870.877,21	994.774,99
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	230.170,84	222.346,87
	1.101.048,05	1.217.121,86

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim in Höhe von insgesamt TEUR 8,5 (i. Vj. TEUR 50,0). Dies resultiert mit TEUR 4,7 (i. Vj. TEUR 48,2) aus der Standrohrkasse und mit TEUR 3,8 (i. Vj. TEUR 1,8) aus Gebührenforderungen für Wasserlieferung.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen zum Stichtag keine Forderungen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 342,2 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von TEUR 336,4 aus geltend gemachter Vorsteuer.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Satzung festgesetzten Höhe und blieb in 2019 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag von EUR 697.313,83 (EUR 346.671,00 aus dem Jahr 2017 sowie EUR 350.642,83 aus dem Jahr 2018) soll vereinbarungsgemäß zum 30.06.2020 an die Stadt Bornheim ausgeschüttet werden.

Der Jahresgewinn 2019 beträgt EUR 493.509,74.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

In den Steuerrückstellungen ist im Wesentlichen der für das Wirtschaftsjahr 2019 erwartete Steuer- aufwand (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer) abzüglich der bereits in 2019 geleisteten Voraus- zahlungen enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 175,2) beinhalten zu erwartende Kosten der Jahresabschlussstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 19) für das Jahr 2019, die Gebühren für die Jahresabschlussprüfung 2019 durch die gpaNRW (TEUR 0,6), für ausstehende Rechnungen insgesamt TEUR 145,6, im Wesentlichen für die in 2020 erwartete Jahresrechnung des WTV für den Wasserbezug 2019 (TEUR 65,0) und die Aufwendungen 2019 für die Umstellung der Wasserversorgung (TEUR 55,0). Hinzu kommt der Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2018 (TEUR 2,5) und 2019 (TEUR 2,7).

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 19.424,72 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2019 enthalten, die im Jahre 2020 gezahlt werden. Zudem beinhaltet die Position noch für Darlehen ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2019 in Höhe von EUR 66.800,00, deren Einzug im Januar 2020 erfolgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim i. H. v. EUR 98.136,18 betreffen die noch zu zahlende Konzessionsabgabe 2019 (EUR 31.248,00) sowie die weitere Nachholung der Konzessionsabgabe für das Jahr 2015 (EUR 66.888,18). Dies ist der Restbetrag auf die vollständige Nachholung der Konzessionsabgaben.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim aus der laufenden Kassenführung in Höhe von EUR 1.576.000,29.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 239.169,31) betreffen im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (EUR 194.963,46) sowie Standrohrkautionen (EUR 29.100,00) und Akontozahlungen von Kunden (EUR 15.105,85).

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2019	bis zu 1 Jahr	über einem Jahr	davon über 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.361.081,63	1.219.329,41	18.141.752,22	13.497.031,69	keine
(Vorjahr)	(16.787.687,04)	(1.347.830,13)	(15.439.856,91)	(11.355.009,12)	(keine)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	907.339,03	907.339,03	0,00	0,00	keine
(Vorjahr)	(813.565,70)	(813.565,70)	(0,00)	(0,00)	(keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	98.136,18	98.136,18	0,00	0,00	keine
(Vorjahr)	(201.359,36)	(201.359,36)	(0,00)	(0,00)	(keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	1.576.000,29	1.576.000,29	0,00	0,00	keine
(Vorjahr)	(1.053.923,78)	(1.053.923,78)	(0,00)	(0,00)	(keine)
sonstige Verbindlichkeiten	239.169,31	239.169,31	0,00	0,00	keine
(Vorjahr)	(192.323,52)	(192.323,52)	(0,00)	(0,00)	(keine)
Gesamt	22.181.726,44	4.039.974,22	18.141.752,22	13.497.031,69	-
(Vorjahr)	(19.048.859,40)	(3.609.002,49)	(15.439.856,91)	(11.355.009,12)	-

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2019	2018
	EUR	EUR
Verbrauchsgebühren	3.938.108,11	3.937.309,04
davon Verbrauchsgebühren Stadt Bornheim	53.462,95	51.798,07
Grundgebühren	2.688.437,63	2.666.171,19
davon Grundgebühren Stadt Bornheim	24.245,24	22.954,37
Auflösung der passivierten Zuschüsse	155.844,07	179.256,50
Nebengeschäfte	46.234,22	14.135,66
	6.828.624,03	6.796.872,39

Im Geschäftsjahr 2019 betrug der Wasserabsatz 2.317.421 m³ (i. Vj. 2.316.454 m³) und lag damit in nahezu gleicher Höhe wie im Vorjahr.

Seit dem 01.01.2018 beträgt die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim 1,71 EUR/m³.

Die Grundgebühr beträgt seit 06.04.2017 je nach Zählergröße zwischen 15,37 EUR/Monat und 262,67 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 23,4 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf EUR 32.506,56 (i. Vj. EUR 90.244,64) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 19.692,93) und Wertberichtigungen auf Forderungen i. H. v. EUR 7.500,00 (i. Vj. EUR 54.800,00) sowie aus Kostenerstattungen für Schadenersatz (EUR 4.626,81). Die Rückstellung für den Wassereinkauf WTV im Jahr 2018 war um 15.013,03 € höher als die Jahresrechnung 2018 und wurde entsprechend aufgelöst.

3. Materialaufwand

	2019	2018
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	992.931,48	1.010.381,92
Strombezugskosten	181.066,59	160.803,56
Fremdleistungen (Betriebsführung)	496.606,65	571.825,00
sonstige Material- und Fremdleistungen	462.845,95	604.995,47
	2.133.450,67	2.348.005,95

In den Wasserbezugskosten ist die Erstattung aus der Jahresverbrauchsabrechnung des WBV für 2018 (TEUR -35,7) enthalten. Für das Jahr 2019 wurde eine Rückstellung für vom WTV noch nicht abgerechnete Wasserbezugsmengen i. H. v. TEUR 65,0 in den Aufwand gebucht, da der gestellten Abschlagsrechnung des WTV eine niedrigere Bezugsmenge zu Grunde liegt.

Die Kosten der Betriebsführung sind um TEUR 75,2 niedriger als im Vorjahr. Ursächlich hierfür sind zwei Faktoren. Zum einen werden ab 2019 die Ingenieurleistungen der MitarbeiterInnen des SBB nicht mehr pauschal gemäß § 14 Ziffer 1.4 des Betriebsführungsvertrages als Aufwand an das Wasserwerk Bornheim in Rechnung gestellt. Im Vorjahr waren dies TEUR 50,4. Es erfolgt nunmehr individuell für jede Baumaßnahme eine Abrechnung der Ingenieurleistungen an das Wasserwerk Bornheim, welche hier mit der Investition aktiviert wird. In 2019 wurden TEUR 196,8 in Rechnung gestellt. Zum anderen sind krankheitsbedingt niedrige Personalkosten als im Vorjahr entstanden.

In den sonstigen Material- und Fremdleistungen sind Aufwendungen für die Umstellung der Wasserversorgung i. H. v. TEUR 55,0 (i. VJ TEUR 60,6) enthalten. Der Umbau des Materiallagers hat Kosten in Höhe von TEUR 29,5 verursacht. Im Vergleich zum Vorjahr sind geringere Kosten für Verbrauchsmaterial zur Unterhaltung und für Reparaturmaßnahmen angefallen. Die Aufwendungen für Hausanschlussunterhaltungen /-reparaturen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 37,7 niedriger.

4. Abschreibungen

	2019	2018
	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	14.801,00	14.762,00
Sachanlagen	1.288.514,01	1.211.842,75
	1.303.315,01	1.226.604,75

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 2.064.137,18 (i. Vj. EUR 2.135.048,35) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 791,0), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betragen in 2019 EUR 1.018.136,18 (i. Vj. EUR 1.196.220,00). Hierin ist neben der maximalen Konzessionsabgabe für 2019 (EUR 781.248,00) der Restbetrag aus der Nachholung der Konzessionsabgabe 2015 in Höhe von EUR 236.888,18 enthalten.

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2019 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Einzelwertberichtigungen	183.500,00	56.900,00	2.600,00	62.900,00	186.900,00
	183.500,00	56.900,00	2.600,00	62.900,00	186.900,00

6. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 618.394,63 (i. Vj. EUR 624.181,58) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes, spiegelbildliches Zins-Swap-Geschäft zur Sicherung eines Darlehens (Nr. 6007849514) bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 757. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 273.081. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

7. Steuern

	2019	2018
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	292.007,16	222.936,00
Sonstige Steuern (KFZ-Steuern)	1.442,00	1.442,00
	<u>293.449,16</u>	<u>224.378,00</u>

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2019 betreffen mit EUR 124.312,96 (i. Vj. EUR 89.886,00) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 167.694,20 (i. Vj. EUR 133.050,00) die Gewerbesteuer.

IV. Sonstige Angaben

Die Folgen der weltweiten Corona-Pandemie stellen für das Wirtschaftsjahr 2019 des Wasserwerkes Bornheim keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar. Auf das folgende Wirtschaftsjahr 2020 kann es allerdings Einflüsse haben. Die Lieferung von Wasser (Verkaufsmenge) und damit die Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf können aufgrund von Betriebsschließungen (u. a. produzierendes Gewerbe, Kleingewerbe und Landwirtschaftliche Betriebe) zurückgehen. Niedrigere Umsatzerlöse könnten jedoch weitestgehend durch niedrigere Bezugskosten kompensiert werden.

Aufgrund von Arbeitsplatzverlust und Kurzarbeit und infolgedessen durch Einkommensverluste der Kunden kann es zu einem Anstieg bei den Forderungsausfällen kommen. Hier wurde das Forderungsmanagement bereits angepasst. Das Mahnverfahren setzt auf frühzeitige Reaktion bei ausbleibenden Zahlungen und bei Bedarf die Möglichkeit von Ratenzahlungen.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2019 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2019 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender

Herr Rainer Züge, Controller RheinEnergie AG

Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Günter Heßling, Pensionär
- Herr Alexander Kreckel, Steuerberater
- Herr Bernd Marx, Beamter Zollkriminalamt Köln
- Herr Stefan Montenarh, selbstständig (Elektrotechniker)
- Herr Josef Müller, Rentner
- Herr Dietmar Paliwoda, sachkundiger Bürger
- Herr Frank Roitzheim, selbstständig, Dienstleistung Beratung der Automobilindustrie
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner
- Herr Manfred Umbach, selbstständig (Energiesparen mit Hybridtechnologie)
- Herr Joachim Wolf, Projektmanager msg systems AG

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag betragen für das Jahr 2019 TEUR 1.288 (i. Vj. TEUR 1.299).

Das Honorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr betrifft die Abschlussprüfung des laufenden Jahres in Höhe von EUR 19.000,00 sowie EUR 1.020 für die Überleitung des Jahresabschlusses 2017 auf NKF. Für Steuerberatungsleistungen wurden EUR 2.700,00 als Aufwand erfasst.

Aus beauftragten und in 2019 begonnenen Investitionen bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 10.900.

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt Bornheim anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 28. April 2020

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 49.652 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter: | Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler |
| - technischer Betriebsleiter: | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2019 eine Gesamtlänge von 423 km (i. Vj. 420 km). An das Leitungsnetz sind 13.611 Hausanschlüsse (i. Vj. 13.550) angeschlossen. Die Anzahl der Wasserzähler beläuft sich zum 31.12.2019 auf 13.663 Stück (i. Vj. 13.582).

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2019		2018		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Wasserbeschaffungsverband	1.474.841	59,4	1.489.390	59,4	-14.549	-1,0
Wahnbachtalsperrenverband	1.002.293	40,3	1.009.893	40,2	-7.600	-0,8
Stadtwerke Brühl	8.242	0,3	9.602	0,4	-1.360	-14,2
	2.485.376	100,0	2.508.885	100,0	-23.509	-0,9

In 2019 betrug der rechnerische Wasserverlust 127.955 m³ (5,1 %).

Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge hat sich in 2019 im Vergleich zum Vorjahr nur minimal erhöht. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.317.421 m³ und lag damit insgesamt um 967 m³ über dem Vorjahr.

	2019		2018		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Tarifikunden	2.253.614	97,3	2.250.831	97,2	2.783	0,1
Sondervertragskunden	49.498	2,1	35.431	1,5	14.067	39,7
Standrohrkunden	14.309	0,6	30.192	1,3	-15.883	-52,6
	2.317.421	100,0	2.316.454	100,0	967	0,0

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2019 weist gegenüber dem Vorjahr folgende signifikanten Veränderungen auf: aufgrund der hohen Investitionstätigkeit mit Zugängen im Anlagevermögen i. H. v. Mio. EUR 5,1 führen die Abschreibungen zu TEUR 77 höheren Kosten. Weiter zu berechnende Maßnahmen haben zu Mehraufwand von TEUR 73 geführt. Durch die Aktivierung der SBB-eigenen Ingenieurleistungen und der damit verbundenen Reduzierung der Aufwendungen in der Betriebsführungsvergütung konnte das Ergebnis um TEUR 50 verbessert werden. Wie auch in 2018, konnten in 2019 aufgrund hoher Abnahmemengen wegen der erneuten langen Hitzephasen, überplanmäßige Erlöse aus dem Wasserverkauf erzielt werden. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Es konnte auch in diesem Jahr die volle Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden sowie die vollständige Nachholung für die in Vorjahren gekürzte Konzessionsabgabe.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 493.509,74 erzielt.

Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 493.509,74. Das Ergebnis liegt mit EUR 143.509,74 über dem Planansatz für 2019 (EUR 350.000,00).

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2019 auf insgesamt TEUR 6.828,6.

	2019 EUR	2018 EUR
Wasserverkaufserlöse	6.626.545,74	6.603.480,23
Auflösung der passivierten Zuschüsse	155.844,07	179.256,50
Nebengeschäfte	46.234,22	14.135,66
	6.828.624,03	6.796.872,39

Die Verbrauchsgebühr beträgt seit 01.01.2018 1,71 EUR/m³.

Seit dem 06.04.2017 beträgt die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 15,37 €/Monat und 262,67 €/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 23 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

Der Wirtschaftsplan 2019 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 6.512 aus.

Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TEUR 215 auf TEUR 2.133. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR -135). Für Unterhaltung und Reparaturmaßnahmen ist ein niedrigerer Materialaufwand zu verzeichnen. Der Umbau des Wasserlagers hat Kosten i. H. v. TEUR 30 verursacht. Die Aufwendungen für Strom sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 20 angestiegen.

Innerhalb der Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR -79) ergibt sich die Abweichung mit TEUR 75 aus den niedrigeren Aufwendungen für die Vergütung an die Betriebsführung (Aktivierung der eigenen Ingenieurleistungen und krankheitsbedingt niedrigere Personalaufwendungen).

Bei den weiter zu berechnenden Maßnahmen sind Aufwendungen i. H. v. TEUR 74 entstanden, dies sind TEUR 73 mehr als im Vorjahr und TEUR 69 mehr als geplant. Diesen gegenüber stehen grundsätzlich entsprechende Erlöse. Zum größten Teil erfolgt die Weiterberechnung nach deren Fertigstellung erst im Folgejahr.

Der Aufwand für die Unterhaltung der Hausanschlüsse ist in 2019 deutlich niedriger als im Vorjahr (TEUR -38). Die Kosten für die Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres sind um TEUR 22 niedriger als im Vorjahr.

Der Planansatz 2019 für Materialaufwand hat rd. TEUR 2.166 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 2.133 und liegen somit 1,5 % unter dem Plan.

Das Verhältnis des Wasserbezugs zwischen WBV und WTV beträgt seit 1. Januar 2018 (1. Stufe der Umstellung) prozentual 60/40. 59,4 % des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 59,4 %) sowie 40,3 % durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 40,2 %) gedeckt. Die Bezugspreise des WBV und WTV haben sich zum Vorjahr nicht verändert. Beim WTV handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Wert, da die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vorlag.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2019	2018	Veränderung
	Cent/m ³	Cent/m ³	Cent/m ³
Wasserbeschaffungsverband	29,00	29,00	0,00
Wahnbachtalsperrenverband	62,88	62,88	0,00
Stadtwerke Brühl	97,70	105,00	-7,30

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 77, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen in Form von Hausanschlüssen und Erweiterungen des Leitungsnetzes.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 71 unter dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 2.064. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.937 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 127. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR +98).

Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2018 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 6 auf TEUR 618.

b. Vermögenslage

Das Bilanzvolumen 2019 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3.733 (+ 13,3 %) auf TEUR 31.795 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von 93,3 % auf 94,3 %. Demgegenüber reduzierte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr auf 5,7 %. Im Wesentlichen haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen deutlich verringert.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Eigenkapital auf TEUR 6.770. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 22,4 % auf 21,3 % verringert. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 13. Dezember 2018 beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von EUR 346.671,00 an die Stadt Bornheim abzuführen. Der Jahresüberschuss 2018 i. H. v. EUR 350.642,83 wurde entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 11.07.2019 in den Gewinnvortrag eingestellt. Die Ausschüttung beider Jahresüberschüsse ist vereinbarungsgemäß für den 30.06.2020 vorgesehen.

Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 8,1 % (i. Vj. 8,7 %) an der Bilanzsumme.

Eine Erhöhung von 2,1 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 57,1 % (i. Vj. 55,0 %) an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich um TEUR 431 auf TEUR 4.040. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus der lfd. Kassenführung (TEUR +522).

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 24,7 % (i. Vj. 26,4 %) durch eigene Mittel und zu 66,2 % (i. Vj. 65,0 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde wie im Vorjahr zu 100 % durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2019 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 5.106 wovon (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 4.368 (i. Vj. TEUR 2.052) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen. Darüber hinaus wurden TEUR 532 in die Speicheranlagen investiert. Zur Finanzierung der in 2019 getätigten Investitionen ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 5.100 im Juni 2020 geplant.

c. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

	2019 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+494	+351
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.303	+1.227
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-156	-179
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-109	+253
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-45	-3
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+24	-86
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+38	-894
+ Zinsaufwendungen	+618	+624
- Zinserträge	0	-10
+ Ertragsteueraufwand	+292	+223
- Ertragsteuerzahlungen	-220	-224
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+2.239	+1.282
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) =	-5.061	-4.032
+ erhaltene Zinsen	0	+10
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.061	-4.022
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+302	+123
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+3.900	+1.300
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-1.281	-925
Zinsauszahlungen	-664	-618
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+2.257	-120
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-565	-2.860
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.006	+1.854
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.571	-1.006

Der Finanzmittelfonds betrifft die im Verrechnungskonto des SBB enthaltenen liquiden Mittel (- 1.576 TEUR) sowie die Standrohrkasse (TEUR 5).

d. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ziele des Wasserwerkes waren die Erwirtschaftung des Mindesthandelsbilanzgewinnes, die vollständige Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe sowie die anteilige Nachholung der Konzessionsabgabe für Vorjahre. Die ausstehenden Konzessionsabgaben wurden vollständig nachgeholt. Diese Ziele wurden im Wirtschaftsjahr 2019 erreicht.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

In dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan wird die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, welcher einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden regelmäßig durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Um die Entwicklung des Betriebes frühzeitig zu erkennen, werden unterjährig Zwischenberichte erstellt.

Aus beauftragen und in 2019 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 10.900. Insbesondere aus der Erstellung der Transportleitung Hochzone TEUR 6.300, der Erneuerung der Transportleitung Walberberg TEUR 1.000 sowie der Netzoptimierung der Rheinorte TEUR 1.070. Darüber hinaus resultieren aus der Ertüchtigung des Hochbehälters Merten 2 noch Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 1.095.

2. Risikobericht

Am 13.07.2017 hat der Rat beschlossen, die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60 % Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40 % vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) umzustellen. Im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgte der Wasserbezug entsprechend dieser geplanten Aufteilung. Die damit verbundenen Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug sowie die Kosten zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme wurden ermittelt und verteilt auf 2 Jahre (2018/2019) in eine vom Rat am 07.12.2017 zum 01.01.2018 beschlossene Gebührenänderung eingepreist. Im Wirtschaftsjahr 2019 betragen die Mehrkosten für den Aufwand aus der Umstellung TEUR 55. Die Wasserbezugskosten belaufen sich auf TEUR 993 (i. VJ. TEUR 1.010). Aus den noch nicht vorliegenden Ergebnissen der korrosionschemischen Begutachtung erwachsen eventuell weitere zukünftige Kosten.

Beide Vorlieferanten (WBV und WTV) haben auf Grund der Änderungen der bei ihnen bezogenen Bezugsmengen die Forderung nach einem langfristigen Liefervertrag erhoben. Gleichzeitig wünscht der WBV als Umlageverband auch eine Umstellung der Abrechnungsmodalitäten. Zum 01.01.2020 ist eine weitere Bezugsmengenänderung auf ein Verhältnis von 50 % zu 50 % erfolgt, seitens des WTV ist der Bezugspreis (Abschlagsrechnung) unter Berücksichtigung der Änderungen auf vorläufig 62,1 Cent/m³ gesenkt worden, der Bezugspreis beim WBV hat sich auf 31 Cent/m³ erhöht. Seitens des WTV wurde inzwischen ein Vertragsentwurf geschickt, der sich noch in der internen Abstimmung befindet und anschließend noch in die zuständigen Gremien zur Beratung gehen muss.

Durch den bei der Betriebsführerin angesiedelten Bereitschaftsdienst ist der Netzbetrieb sichergestellt.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO NRW wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde bereits im Jahr 2015 das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Bornheim zum 01.01.2018 das nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgeschriebene Wasserversorgungskonzept beschlossen, das wirtschaftlichen und versorgungstechnischen Risiken vorbeugt. Offene Fragen der Bezirksregierung zum Wasserhaushaltskonzept wurden durch ergänzende Angaben im Konzept ergänzt. Die formelle Genehmigung der Bezirksregierung Köln liegt noch nicht vor.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Prognose- und Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von den aufgrund der langandauernden Hitzeperiode erwirtschafteten Umsatzerlösen aus Wasserverkäufen. Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse ergeben. Auch die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Corona-Pandemie sind zu berücksichtigen. Durch die Schließung bzw. Einschränkung von Betrieben (auch landwirtschaftliche Betriebe) kann es zu deutlich niedrigeren Abnahmemengen kommen. Auch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Wasserkun-

den könnte Forderungsausfälle nach sich ziehen. Vorbeugend wird das Mahnverfahren aktuell angepasst. Den Kunden wird die Möglichkeit von Ratenzahlungen frühzeitig angeboten.

Weiterhin sind die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung (Steuerung Wasserwerk, Unterhaltung Versorgungsnetz) und die Fortführung der Baumaßnahmen (inkl. Beseitigung von Rohrbrüchen) sicher zu stellen. Hier wird durch die weitest gehende Trennung des Personalstamms entgegengewirkt. Auch die Zahlungsabwicklung an Lieferanten ist hierin einbezogen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.208.800 m³ aus.

Unter Berücksichtigung der Anhebung der Verbrauchsgebühr um 0,06 EUR auf 1,77 EUR/ m³ zum 1. Januar 2020 wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 6.736 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.188 für Material sowie TEUR 1.309 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.873 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.366 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 245 schließt der Erfolgsplan 2020 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 400 und somit mit einem um TEUR 94 niedrigeren Gewinn als 2019 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2020 ein Investitionsvolumen von TEUR 9.361 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 1.650 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 7.320 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen.

Bornheim, den 28. April 2020
Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Ö 6

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2019 bis zum
31. Dezember 2019
des
Wasserwerk der Stadt Bornheim
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	8
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	9
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	9
II. Auftragserweiterungen	9
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	10
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Rechnungslegungsnormen	13
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	14
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	15

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 14
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	<u>Anlage II</u> Seite 1 - 11
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	<u>Anlage III</u> Seite 1 - 15
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	<u>Anlage IV</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 2
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 2 - 6
Steuerliche Verhältnisse	Seite 6
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage V</u>
Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht	Seite 1
Ertragslage	Seite 2
Vermögenslage	Seite 3 - 4
Finanzlage	Seite 5 - 7
Wirtschaftsplan 2019	<u>Anlage VI</u>
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage VII</u> Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abs.	Absatz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISA	International Standards on Auditing
KAG	Kommunalabgabengesetz
KonTraG	Kontroll- und Transparenzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
SBB	Stadtbetrieb Bornheim
WBV	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WTV	Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg

A. PRÜFUNGSauftrag

Durch den Beschluss des Betriebsausschusses des

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

(im Folgenden auch „Wasserwerk“, „Betrieb“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

wurden wir am 19. September 2018 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung nach Zustimmung der GPA NRW mit Vertrag vom 30. März 2020, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gemäß § 103 der GO NRW (bis zum 31. Dezember 2018 § 106 GO NRW) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der Fassung vom 30. April 2002 – kurz Prüfungsordnung – zu prüfen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das Wasserwerk der Stadt Bornheim gerichtet.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs sind nach den landesrechtlichen Vorschriften die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragserweiterung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu finden sich in Abschnitt „D.II. Auftragserweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 28. April 2020 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

- Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Aus dem von der Betriebsleitung aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2019 auf insgesamt TEUR 6.828,6. Wie auch in 2018, konnten in 2019 aufgrund hoher Abnahmemengen wegen der erneuten langen Hitzeperioden, überplanmäßige Erlöse aus dem Wasserverkauf erzielt werden. Der Materialaufwand verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TEUR 215 auf TEUR 2.133. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR -135). Für Unterhaltung und Reparaturmaßnahmen ist ein niedrigerer Materialaufwand zu verzeichnen. Der Umbau des Wasserlagers hat Kosten i. H. v. TEUR 30 verursacht. Die Aufwendungen für Strom sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 20 angestiegen.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 71 unter dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 2.064. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.937 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 127. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR +98).
- Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 493.509,74. Das Ergebnis liegt mit EUR 143.509,74 über dem Planansatz für 2019 (EUR 350.000,00).
- Das Bilanzvolumen 2019 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3.733 (+13,3 %) auf TEUR 31.795 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von 93,3 % auf 94,3 %. In 2019 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 5.106, wovon (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 4.368 (i. Vj. TEUR 2.052) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen. Darüber hinaus wurden TEUR 532 in die Speicheranlagen investiert. Zur Finanzierung der in 2019 getätigten Investitionen ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 5.100 im Juni 2020 geplant.

- Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von den aufgrund der langandauernden Hitzeperiode erwirtschafteten Umsatzerlösen aus Wasserverkäufen. Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse ergeben. Auch die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Corona-Pandemie sind zu berücksichtigen. Durch die Schließung bzw. Einschränkung von Betrieben (auch landwirtschaftliche Betriebe) kann es zu deutlich niedrigeren Abnahmemengen kommen. Auch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Wasserkunden könnte Forderungsausfälle nach sich ziehen. Vorbeugend wird das Mahnverfahren aktuell angepasst. Den Kunden wird die Möglichkeit von Ratenzahlungen frühzeitig angeboten.
- Unter Berücksichtigung der Anhebung der Verbrauchsgebühr um 0,06 EUR auf 1,77 EUR/ m³ zum 1. Januar 2020 wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 6.731 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.188 für Material sowie TEUR 1.309 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.873 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.366 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 245 schließt der Erfolgsplan 2020 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 400 und somit mit einem um TEUR 94 niedrigeren Gewinn als 2019 ab.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 21 EigVO NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der EigVO NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss der Eigenbetriebe sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die Betriebsleitung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussage im Lagebericht erbringen zu können.

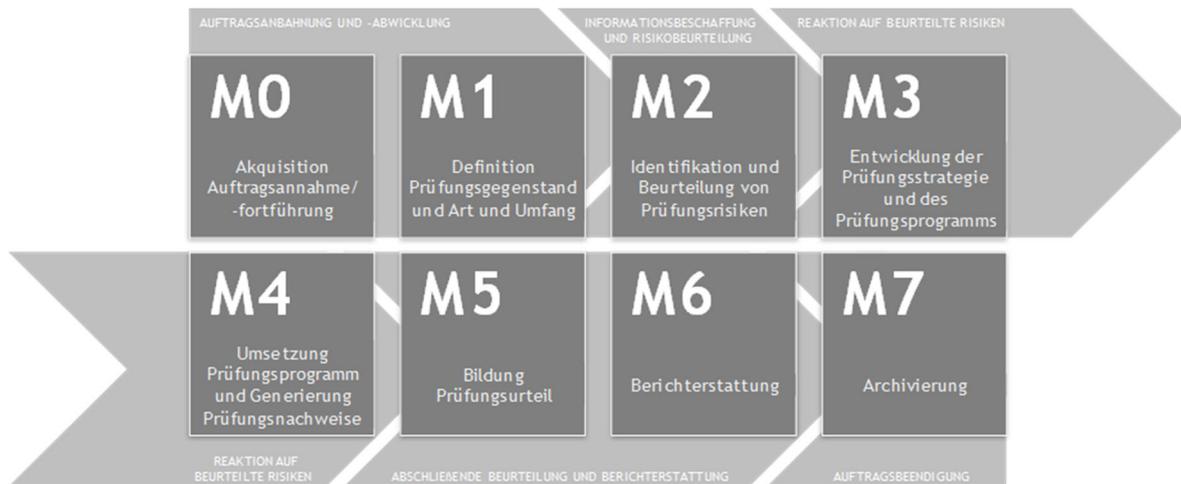
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir weisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

An der Inventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen, um uns von der ordnungsgemäßen Aufnahme zu überzeugen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

– Lieferanten

sowie von den für die Gesellschaft tätigen

– Kreditinstituten

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung im April 2020 bis zum 28. April 2020 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von der Betriebsleitung eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 28. April 2020 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss gemäß § 103 GO NRW nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus § 103 GO NRW.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der Betriebsleitung des Eigenbetriebs.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommener Änderungen, sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F., IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Bonn, 28. April 2020

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Offergeld
Wirtschaftsprüfer

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019		31.12.2018	PASSIVA	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		42.851,00	56.917,00	I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
II. Sachanlagen				II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	313.844,00		319.255,00	III. Gewinn			
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00	1. Gewinnvortrag	697.313,83		346.671,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	415.763,11		492.713,11	2. Jahresgewinn	493.509,74		350.642,83
4. Verteilungsanlagen	27.089.277,00		22.916.692,00		<u>1.190.823,57</u>		<u>697.313,83</u>
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	218.858,00		205.095,00		6.770.378,36		6.276.868,62
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.885.580,44		2.172.521,45	B. Sonderposten für Zuschüsse			
	<u>29.941.849,55</u>		<u>26.124.803,56</u>	1. Empfangene Ertragszuschüsse	71.286,00		149.066,00
	29.984.700,55		26.181.720,56	2. Investitionszuschüsse	2.519.909,00		2.295.493,00
					<u>2.591.195,00</u>		<u>2.444.559,00</u>
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Vorräte				1. Steuerrückstellungen	75.878,00		6.680,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		357.483,10	329.855,17	2. Sonstige Rückstellungen	175.245,00		284.113,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					<u>251.123,00</u>		<u>290.793,00</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.101.048,05		1.217.121,86	D. Verbindlichkeiten			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.529,87		50.036,72	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.361.081,63		16.787.687,04
3. Sonstige Vermögensgegenstände	342.191,95		281.869,23	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	907.339,03		813.565,70
	<u>1.451.769,87</u>		<u>1.549.027,81</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	98.136,18		201.359,36
	1.809.252,97		1.878.882,98	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.576.000,29		1.053.923,78
				5. Sonstige Verbindlichkeiten	239.169,31		192.323,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.065,78	1.243,41		<u>22.181.726,44</u>		<u>19.048.859,40</u>
		<u>1.065,78</u>	<u>1.243,41</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten		596,50	766,93
	31.795.019,30		28.061.846,95		<u>31.795.019,30</u>		<u>28.061.846,95</u>

Wasserwerk der Stadt Bornheim
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019
bis zum 31. Dezember 2019

	2019		2018
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.828.624,03	6.796.872,39
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		45.125,80	11.252,43
3. Sonstige betriebliche Erträge		32.506,56	90.244,64
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.241.434,33		1.376.846,88
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	892.016,34		971.159,07
		<u>2.133.450,67</u>	<u>2.348.005,95</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.303.315,01	1.226.604,75
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>2.064.137,18</u>	<u>2.135.048,35</u>
7. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		10.492,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>618.394,63</u>	<u>-618.394,63</u>	<u>624.181,58</u> <u>-613.689,58</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		292.007,16	222.936,00
10. Ergebnis nach Steuern		494.951,74	352.084,83
11. Sonstige Steuern		1.442,00	1.442,00
12. Jahresgewinn		<u><u>493.509,74</u></u>	<u><u>350.642,83</u></u>

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wurde unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten“, „Grundstücke ohne Bauten“, „Gewinnungs- und Bezugsanlagen“ und „Verteilungsanlagen“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Investitionszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2019 EUR 5.106.295,00 (i. Vj. EUR 4.032.319,82) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 690.387,57 auf Hausanschlüsse und EUR 1.609.635,98 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 2.179.859,62. In die Speicheranlagen wurden EUR 531.910,26 investiert. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen EUR 1.480.441,63 und EUR 112.341,44 für Technische Anlagen.

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
--------------------------------------------------------------------	------------

Sachanlagen

- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 250,00 werden unter Zugrundelegung ihrer jeweiligen Nutzungsdauer einzeln aktiviert und abgeschrieben.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2019 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 1.1.2019 EUR	Zugang EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	138.066,93	735,00	0,00	138.801,93	81.149,93	14.801,00	95.950,93	42.851,00	56.917,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	784.257,00	14.365,95	0,00	798.622,95	465.002,00	19.776,95	484.778,95	313.844,00	319.255,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00	0,00	0,00	18.527,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.570.046,56	0,00	0,00	1.570.046,56	1.077.333,45	76.950,00	1.154.283,45	415.763,11	492.713,11
4. Verteilungsanlagen									
4.1 Speicheranlagen	3.756.433,74	531.910,26	1.494.234,11	5.782.578,11	2.053.327,74	180.993,37	2.234.321,11	3.548.257,00	1.703.106,00
4.2 Leitungsnetz	27.603.258,79	2.179.859,62	326.159,09	30.109.277,50	13.889.359,79	605.709,71	14.495.069,50	15.614.208,00	13.713.899,00
4.3 Hausanschlüsse	14.307.571,85	690.387,57	76.183,79	15.074.143,21	7.411.964,85	325.578,36	7.737.543,21	7.336.600,00	6.895.607,00
4.4 Vermessung/Digitalisierung	430.221,00	0,00	0,00	430.221,00	203.244,00	10.751,00	213.995,00	216.226,00	226.977,00
4.5 Messeinrichtungen	839.673,11	28.452,34	0,00	868.125,45	462.570,11	31.569,34	494.139,45	373.986,00	377.103,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
5.1 Fahrzeuge	177.633,46	1.969,05	0,00	179.602,51	102.665,46	16.546,05	119.211,51	60.391,00	74.968,00
5.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	203.866,22	48.979,23	0,00	252.845,45	73.739,22	20.639,23	94.378,45	158.467,00	130.127,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.172.521,45	1.609.635,98	-1.896.576,99	1.885.580,44	0,00	0,00	0,00	1.885.580,44	2.172.521,45
	51.864.010,18	5.105.560,00	0,00	56.969.570,18	25.739.206,62	1.288.514,01	27.027.720,63	29.941.849,55	26.124.803,56
	52.002.077,11	5.106.295,00	0,00	57.108.372,11	25.820.356,55	1.303.315,01	27.123.671,56	29.984.700,55	26.181.720,56

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2019 EUR 357.483,10, dies sind EUR 27.627,93 mehr als zum 31.12.2018 (EUR 329.855,17). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, es wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der fifo-Methode (first in - first out) verwendet. Abschreibungen wegen Gängigkeit werden auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2019 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2019 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2019 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 EUR	2018 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	870.877,21	994.774,99
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	230.170,84	222.346,87
	1.101.048,05	1.217.121,86

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim in Höhe von insgesamt TEUR 8,5 (i. Vj. TEUR 50,0). Dies resultiert mit TEUR 4,7 (i. Vj. TEUR 48,2) aus der Standrohrkasse und mit TEUR 3,8 (i. Vj. TEUR 1,8) aus Gebührenforderungen für Wasserlieferung.

Gegenüber der Stadt Bornheim bestehen zum Stichtag keine Forderungen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 342,2 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von TEUR 336,4 aus geltend gemachter Vorsteuer.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Satzung festgesetzten Höhe und blieb in 2019 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag von EUR 697.313,83 (EUR 346.671,00 aus dem Jahr 2017 sowie EUR 350.642,83 aus dem Jahr 2018) soll vereinbarungsgemäß zum 30.06.2020 an die Stadt Bornheim ausgeschüttet werden.

Der Jahresgewinn 2019 beträgt EUR 493.509,74.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Zuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

In den Steuerrückstellungen ist im Wesentlichen der für das Wirtschaftsjahr 2019 erwartete Steuer- aufwand (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer) abzüglich der bereits in 2019 geleisteten Voraus- zahlungen enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 175,2) beinhalten zu erwartende Kosten der Jahresabschlussstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 19) für das Jahr 2019, die Gebühren für die Jahresabschlussprüfung 2019 durch die gpaNRW (TEUR 0,6), für ausstehende Rechnungen insgesamt TEUR 145,6, im Wesentlichen für die in 2020 erwartete Jahresrechnung des WTV für den Wasserbezug 2019 (TEUR 65,0) und die Aufwendungen 2019 für die Umstellung der Wasserversorgung (TEUR 55,0). Hinzu kommt der Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen für die Jahre 2018 (TEUR 2,5) und 2019 (TEUR 2,7).

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 19.424,72 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2019 enthalten, die im Jahre 2020 gezahlt werden. Zudem beinhaltet die Position noch für Darlehen ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2019 in Höhe von EUR 66.800,00, deren Einzug im Januar 2020 erfolgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim i. H. v. EUR 98.136,18 betreffen die noch zu zahlende Konzessionsabgabe 2019 (EUR 31.248,00) sowie die weitere Nachholung der Konzessionsabgabe für das Jahr 2015 (EUR 66.888,18). Dies ist der Restbetrag auf die vollständige Nachholung der Konzessionsabgaben.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim aus der laufenden Kassenführung in Höhe von EUR 1.576.000,29.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 239.169,31) betreffen im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (EUR 194.963,46) sowie Standrohrkautionen (EUR 29.100,00) und Akontozahlungen von Kunden (EUR 15.105,85).

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Art und Betrag der Sicherheit
	31.12.2019	bis zu 1 Jahr	über einem Jahr	davon über 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.361.081,63	1.219.329,41	18.141.752,22	13.497.031,69	keine
(Vorjahr)	(16.787.687,04)	(1.347.830,13)	(15.439.856,91)	(11.355.009,12)	(keine)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	907.339,03	907.339,03	0,00	0,00	keine
(Vorjahr)	(813.565,70)	(813.565,70)	(0,00)	(0,00)	(keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	98.136,18	98.136,18	0,00	0,00	keine
(Vorjahr)	(201.359,36)	(201.359,36)	(0,00)	(0,00)	(keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	1.576.000,29	1.576.000,29	0,00	0,00	keine
(Vorjahr)	(1.053.923,78)	(1.053.923,78)	(0,00)	(0,00)	(keine)
sonstige Verbindlichkeiten	239.169,31	239.169,31	0,00	0,00	keine
(Vorjahr)	(192.323,52)	(192.323,52)	(0,00)	(0,00)	(keine)
Gesamt	22.181.726,44	4.039.974,22	18.141.752,22	13.497.031,69	-
(Vorjahr)	(19.048.859,40)	(3.609.002,49)	(15.439.856,91)	(11.355.009,12)	-

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2019	2018
	EUR	EUR
Verbrauchsgebühren	3.938.108,11	3.937.309,04
davon Verbrauchsgebühren Stadt Bornheim	53.462,95	51.798,07
Grundgebühren	2.688.437,63	2.666.171,19
davon Grundgebühren Stadt Bornheim	24.245,24	22.954,37
Auflösung der passivierten Zuschüsse	155.844,07	179.256,50
Nebengeschäfte	46.234,22	14.135,66
	6.828.624,03	6.796.872,39

Im Geschäftsjahr 2019 betrug der Wasserabsatz 2.317.421 m³ (i. Vj. 2.316.454 m³) und lag damit in nahezu gleicher Höhe wie im Vorjahr.

Seit dem 01.01.2018 beträgt die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim 1,71 EUR/m³.

Die Grundgebühr beträgt seit 06.04.2017 je nach Zählergröße zwischen 15,37 EUR/Monat und 262,67 EUR/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 23,4 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf EUR 32.506,56 (i. Vj. EUR 90.244,64) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 19.692,93) und Wertberichtigungen auf Forderungen i. H. v. EUR 7.500,00 (i. Vj. EUR 54.800,00) sowie aus Kostenerstattungen für Schadenersatz (EUR 4.626,81). Die Rückstellung für den Wassereinkauf WTV im Jahr 2018 war um 15.013,03 € höher als die Jahresrechnung 2018 und wurde entsprechend aufgelöst.

3. Materialaufwand

	2019	2018
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	992.931,48	1.010.381,92
Strombezugskosten	181.066,59	160.803,56
Fremdleistungen (Betriebsführung)	496.606,65	571.825,00
sonstige Material- und Fremdleistungen	462.845,95	604.995,47
	<u>2.133.450,67</u>	<u>2.348.005,95</u>

In den Wasserbezugskosten ist die Erstattung aus der Jahresverbrauchsabrechnung des WBV für 2018 (TEUR -35,7) enthalten. Für das Jahr 2019 wurde eine Rückstellung für vom WTV noch nicht abgerechnete Wasserbezugsmengen i. H. v. TEUR 65,0 in den Aufwand gebucht, da der gestellten Abschlagsrechnung des WTV eine niedrigere Bezugsmenge zu Grunde liegt.

Die Kosten der Betriebsführung sind um TEUR 75,2 niedriger als im Vorjahr. Ursächlich hierfür sind zwei Faktoren. Zum einen werden ab 2019 die Ingenieurleistungen der MitarbeiterInnen des SBB nicht mehr pauschal gemäß § 14 Ziffer 1.4 des Betriebsführungsvertrages als Aufwand an das Wasserwerk Bornheim in Rechnung gestellt. Im Vorjahr waren dies TEUR 50,4. Es erfolgt nunmehr individuell für jede Baumaßnahme eine Abrechnung der Ingenieurleistungen an das Wasserwerk Bornheim, welche hier mit der Investition aktiviert wird. In 2019 wurden TEUR 196,8 in Rechnung gestellt. Zum anderen sind krankheitsbedingt niedrige Personalkosten als im Vorjahr entstanden.

In den sonstigen Material- und Fremdleistungen sind Aufwendungen für die Umstellung der Wasserversorgung i. H. v. TEUR 55,0 (i. VJ TEUR 60,6) enthalten. Der Umbau des Materiallagers hat Kosten in Höhe von TEUR 29,5 verursacht. Im Vergleich zum Vorjahr sind geringere Kosten für Verbrauchsmaterial zur Unterhaltung und für Reparaturmaßnahmen angefallen. Die Aufwendungen für Hausanschlussunterhaltungen /-reparaturen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 37,7 niedriger.

4. Abschreibungen

	2019 EUR	2018 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	14.801,00	14.762,00
Sachanlagen	1.288.514,01	1.211.842,75
	1.303.315,01	1.226.604,75

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 2.064.137,18 (i. Vj. EUR 2.135.048,35) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 791,0), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betragen in 2019 EUR 1.018.136,18 (i. Vj. EUR 1.196.220,00). Hierin ist neben der maximalen Konzessionsabgabe für 2019 (EUR 781.248,00) der Restbetrag aus der Nachholung der Konzessionsabgabe 2015 in Höhe von EUR 236.888,18 enthalten.

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2019 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Einzelwertberichtigungen	183.500,00	56.900,00	2.600,00	62.900,00	186.900,00
	183.500,00	56.900,00	2.600,00	62.900,00	186.900,00

6. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 618.394,63 (i. Vj. EUR 624.181,58) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes, spiegelbildliches Zins-Swap-Geschäft zur Sicherung eines Darlehens (Nr. 6007849514) bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 757. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 273.081. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

7. Steuern

	2019	2018
	EUR	EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	292.007,16	222.936,00
Sonstige Steuern (KFZ-Steuern)	1.442,00	1.442,00
	<u>293.449,16</u>	<u>224.378,00</u>

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2019 betreffen mit EUR 124.312,96 (i. Vj. EUR 89.886,00) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 167.694,20 (i. Vj. EUR 133.050,00) die Gewerbesteuer.

IV. Sonstige Angaben

Die Folgen der weltweiten Corona-Pandemie stellen für das Wirtschaftsjahr 2019 des Wasserwerkes Bornheim keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar. Auf das folgende Wirtschaftsjahr 2020 kann es allerdings Einflüsse haben. Die Lieferung von Wasser (Verkaufsmenge) und damit die Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf können aufgrund von Betriebsschließungen (u. a. produzierendes Gewerbe, Kleingewerbe und Landwirtschaftliche Betriebe) zurückgehen. Niedrigere Umsatzerlöse könnten jedoch weitestgehend durch niedrigere Bezugskosten kompensiert werden.

Aufgrund von Arbeitsplatzverlust und Kurzarbeit und infolgedessen durch Einkommensverluste der Kunden kann es zu einem Anstieg bei den Forderungsausfällen kommen. Hier wurde das Forderungsmanagement bereits angepasst. Das Mahnverfahren setzt auf frühzeitige Reaktion bei ausbleibenden Zahlungen und bei Bedarf die Möglichkeit von Ratenzahlungen.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2019 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2019 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender

Herr Rainer Züge, Controller RheinEnergie AG

Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Günter Heßling, Pensionär
- Herr Alexander Kreckel, Steuerberater
- Herr Bernd Marx, Beamter Zollkriminalamt Köln
- Herr Stefan Montenarh, selbstständig (Elektrotechniker)
- Herr Josef Müller, Rentner
- Herr Dietmar Paliwoda, sachkundiger Bürger
- Herr Frank Roitzheim, selbstständig, Dienstleistung Beratung der Automobilindustrie
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner
- Herr Manfred Umbach, selbstständig (Energiesparen mit Hybridtechnologie)
- Herr Joachim Wolf, Projektmanager msg systems AG

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag betragen für das Jahr 2019 TEUR 1.288 (i. Vj. TEUR 1.299).

Das Honorar des Abschlussprüfers im Berichtsjahr betrifft die Abschlussprüfung des laufenden Jahres in Höhe von EUR 19.000,00 sowie EUR 1.020 für die Überleitung des Jahresabschlusses 2017 auf NKF. Für Steuerberatungsleistungen wurden EUR 2.700,00 als Aufwand erfasst.

Aus beauftragten und in 2019 begonnenen Investitionen bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 10.900.

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt Bornheim anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 28. April 2020

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 49.652 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| - Erster Betriebsleiter: | Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler |
| - technischer Betriebsleiter: | 1. Beigeordneter Herr Manfred Schier |
| - kaufmännischer Betriebsleiter: | Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly |

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2019 eine Gesamtlänge von 423 km (i. Vj. 420 km). An das Leitungsnetz sind 13.611 Hausanschlüsse (i. Vj. 13.550) angeschlossen. Die Anzahl der Wasserzähler beläuft sich zum 31.12.2019 auf 13.663 Stück (i. Vj. 13.582).

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2019		2018		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Wasserbeschaffungsverband	1.474.841	59,4	1.489.390	59,4	-14.549	-1,0
Wahnbachtalsperrenverband	1.002.293	40,3	1.009.893	40,2	-7.600	-0,8
Stadtwerke Brühl	8.242	0,3	9.602	0,4	-1.360	-14,2
	2.485.376	100,0	2.508.885	100,0	-23.509	-0,9

In 2019 betrug der rechnerische Wasserverlust 127.955 m³ (5,1 %).

Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge hat sich in 2019 im Vergleich zum Vorjahr nur minimal erhöht. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.317.421 m³ und lag damit insgesamt um 967 m³ über dem Vorjahr.

	2019		2018		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Tarifikunden	2.253.614	97,3	2.250.831	97,2	2.783	0,1
Sondervertragskunden	49.498	2,1	35.431	1,5	14.067	39,7
Standrohrkunden	14.309	0,6	30.192	1,3	-15.883	-52,6
	2.317.421	100,0	2.316.454	100,0	967	0,0

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind - wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2019 weist gegenüber dem Vorjahr folgende signifikanten Veränderungen auf: aufgrund der hohen Investitionstätigkeit mit Zugängen im Anlagevermögen i. H. v. Mio. EUR 5,1 führen die Abschreibungen zu TEUR 77 höheren Kosten. Weiter zu berechnende Maßnahmen haben zu Mehraufwand von TEUR 73 geführt. Durch die Aktivierung der SBB-eigenen Ingenieurleistungen und der damit verbundenen Reduzierung der Aufwendungen in der Betriebsführungsvergütung konnte das Ergebnis um TEUR 50 verbessert werden. Wie auch in 2018, konnten in 2019 aufgrund hoher Abnahmemengen wegen der erneuten langen Hitzephasen, überplanmäßige Erlöse aus dem Wasserverkauf erzielt werden. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Es konnte auch in diesem Jahr die volle Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden sowie die vollständige Nachholung für die in Vorjahren gekürzte Konzessionsabgabe.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 493.509,74 erzielt.

Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 493.509,74. Das Ergebnis liegt mit EUR 143.509,74 über dem Planansatz für 2019 (EUR 350.000,00).

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2019 auf insgesamt TEUR 6.828,6.

	2019 EUR	2018 EUR
Wasserverkaufserlöse	6.626.545,74	6.603.480,23
Auflösung der passivierten Zuschüsse	155.844,07	179.256,50
Nebengeschäfte	46.234,22	14.135,66
	<u>6.828.624,03</u>	<u>6.796.872,39</u>

Die Verbrauchsgebühr beträgt seit 01.01.2018 1,71 EUR/m³.

Seit dem 06.04.2017 beträgt die Grundgebühr je nach Zählergröße zwischen 15,37 €/Monat und 262,67 €/Monat.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 23 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen.

Der Wirtschaftsplan 2019 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 6.512 aus.

Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TEUR 215 auf TEUR 2.133. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR -135). Für Unterhaltung und Reparaturmaßnahmen ist ein niedrigerer Materialaufwand zu verzeichnen. Der Umbau des Wasserlagers hat Kosten i. H. v. TEUR 30 verursacht. Die Aufwendungen für Strom sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 20 angestiegen.

Innerhalb der Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR -79) ergibt sich die Abweichung mit TEUR 75 aus den niedrigeren Aufwendungen für die Vergütung an die Betriebsführung (Aktivierung der eigenen Ingenieurleistungen und krankheitsbedingt niedrigere Personalaufwendungen).

Bei den weiter zu berechnenden Maßnahmen sind Aufwendungen i. H. v. TEUR 74 entstanden, dies sind TEUR 73 mehr als im Vorjahr und TEUR 69 mehr als geplant. Diesen gegenüber stehen grundsätzlich entsprechende Erlöse. Zum größten Teil erfolgt die Weiterberechnung nach deren Fertigstellung erst im Folgejahr.

Der Aufwand für die Unterhaltung der Hausanschlüsse ist in 2019 deutlich niedriger als im Vorjahr (TEUR -38). Die Kosten für die Unterhaltung/Reparatur des Hauptrohres sind um TEUR 22 niedriger als im Vorjahr.

Der Planansatz 2019 für Materialaufwand hat rd. TEUR 2.166 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 2.133 und liegen somit 1,5 % unter dem Plan.

Das Verhältnis des Wasserbezugs zwischen WBV und WTV beträgt seit 1. Januar 2018 (1. Stufe der Umstellung) prozentual 60/40. 59,4 % des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 59,4 %) sowie 40,3 % durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 40,2 %) gedeckt. Die Bezugspreise des WBV und WTV haben sich zum Vorjahr nicht verändert. Beim WTV handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Wert, da die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vorlag.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2019	2018	Veränderung
	Cent/m ³	Cent/m ³	Cent/m ³
Wasserbeschaffungsverband	29,00	29,00	0,00
Wahnbachtalsperrenverband	62,88	62,88	0,00
Stadtwerke Brühl	97,70	105,00	-7,30

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 77, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen in Form von Hausanschlüssen und Erweiterungen des Leitungsnetzes.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um TEUR 71 unter dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 2.064. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 1.937 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 127. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen aus Konzessionsabgabe (TEUR +98).

Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2018 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 6 auf TEUR 618.

b. Vermögenslage

Das Bilanzvolumen 2019 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3.733 (+ 13,3 %) auf TEUR 31.795 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von 93,3 % auf 94,3 %. Demgegenüber reduzierte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr auf 5,7 %. Im Wesentlichen haben sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen deutlich verringert.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Eigenkapital auf TEUR 6.770. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 22,4 % auf 21,3 % verringert. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 13. Dezember 2018 beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von EUR 346.671,00 an die Stadt Bornheim abzuführen. Der Jahresüberschuss 2018 i. H. v. EUR 350.642,83 wurde entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 11.07.2019 in den Gewinnvortrag eingestellt. Die Ausschüttung beider Jahresüberschüsse ist vereinbarungsgemäß für den 30.06.2020 vorgesehen.

Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 8,1 % (i. Vj. 8,7 %) an der Bilanzsumme.

Eine Erhöhung von 2,1 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 57,1 % (i. Vj. 55,0 %) an der Bilanzsumme haben. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich um TEUR 431 auf TEUR 4.040. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus der lfd. Kassenführung (TEUR +522).

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 24,7 % (i. Vj. 26,4 %) durch eigene Mittel und zu 66,2 % (i. Vj. 65,0 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde wie im Vorjahr zu 100 % durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2019 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 5.106 wovon (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 4.368 (i. Vj. TEUR 2.052) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen. Darüber hinaus wurden TEUR 532 in die Speicheranlagen investiert. Zur Finanzierung der in 2019 getätigten Investitionen ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 5.100 im Juni 2020 geplant.

c. Finanzlage

Kapitalflussrechnung

	2019 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+494	+351
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.303	+1.227
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-156	-179
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-109	+253
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-45	-3
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+24	-86
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+38	-894
+ Zinsaufwendungen	+618	+624
- Zinserträge	0	-10
+ Ertragsteueraufwand	+292	+223
- Ertragsteuerzahlungen	-220	-224
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+2.239	+1.282
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) =	-5.061	-4.032
+ erhaltene Zinsen	0	+10
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.061	-4.022
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+302	+123
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+3.900	+1.300
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-1.281	-925
Zinsauszahlungen	-664	-618
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+2.257	-120
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-565	-2.860
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.006	+1.854
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.571	-1.006

Der Finanzmittelfonds betrifft die im Verrechnungskonto des SBB enthaltenen liquiden Mittel (- 1.576 TEUR) sowie die Standrohrkasse (TEUR 5).

d. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Ziele des Wasserwerkes waren die Erwirtschaftung des Mindesthandelsbilanzgewinnes, die vollständige Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe sowie die anteilige Nachholung der Konzessionsabgabe für Vorjahre. Die ausstehenden Konzessionsabgaben wurden vollständig nachgeholt. Diese Ziele wurden im Wirtschaftsjahr 2019 erreicht.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

In dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan wird die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, welcher einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden regelmäßig durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Um die Entwicklung des Betriebes frühzeitig zu erkennen, werden unterjährig Zwischenberichte erstellt.

Aus beauftragen und in 2019 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 10.900. Insbesondere aus der Erstellung der Transportleitung Hochzone TEUR 6.300, der Erneuerung der Transportleitung Walberberg TEUR 1.000 sowie der Netzoptimierung der Rheinorte TEUR 1.070. Darüber hinaus resultieren aus der Ertüchtigung des Hochbehälters Merten 2 noch Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 1.095.

2. Risikobericht

Am 13.07.2017 hat der Rat beschlossen, die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60 % Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40 % vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) umzustellen. Im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgte der Wasserbezug entsprechend dieser geplanten Aufteilung. Die damit verbundenen Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug sowie die Kosten zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme wurden ermittelt und verteilt auf 2 Jahre (2018/2019) in eine vom Rat am 07.12.2017 zum 01.01.2018 beschlossene Gebührenänderung eingepreist. Im Wirtschaftsjahr 2019 betragen die Mehrkosten für den Aufwand aus der Umstellung TEUR 55. Die Wasserbezugskosten belaufen sich auf TEUR 993 (i. VJ. TEUR 1.010). Aus den noch nicht vorliegenden Ergebnissen der korrosionschemischen Begutachtung erwachsen eventuell weitere zukünftige Kosten.

Beide Vorlieferanten (WBV und WTV) haben auf Grund der Änderungen der bei ihnen bezogenen Bezugsmengen die Forderung nach einem langfristigen Liefervertrag erhoben. Gleichzeitig wünscht der WBV als Umlageverband auch eine Umstellung der Abrechnungsmodalitäten. Zum 01.01.2020 ist eine weitere Bezugsmengenänderung auf ein Verhältnis von 50 % zu 50 % erfolgt, seitens des WTV ist der Bezugspreis (Abschlagsrechnung) unter Berücksichtigung der Änderungen auf vorläufig 62,1 Cent/m³ gesenkt worden, der Bezugspreis beim WBV hat sich auf 31 Cent/m³ erhöht. Seitens des WTV wurde inzwischen ein Vertragsentwurf geschickt, der sich noch in der internen Abstimmung befindet und anschließend noch in die zuständigen Gremien zur Beratung gehen muss.

Durch den bei der Betriebsführerin angesiedelten Bereitschaftsdienst ist der Netzbetrieb sichergestellt.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO NRW wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde bereits im Jahr 2015 das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Bornheim zum 01.01.2018 das nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgeschriebene Wasserversorgungskonzept beschlossen, das wirtschaftlichen und versorgungstechnischen Risiken vorbeugt. Offene Fragen der Bezirksregierung zum Wasserhaushaltskonzept wurden durch ergänzende Angaben im Konzept ergänzt. Die formelle Genehmigung der Bezirksregierung Köln liegt noch nicht vor.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Prognose- und Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von den aufgrund der langandauernden Hitzeperiode erwirtschafteten Umsatzerlösen aus Wasserverkäufen. Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse ergeben. Auch die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Corona-Pandemie sind zu berücksichtigen. Durch die Schließung bzw. Einschränkung von Betrieben (auch landwirtschaftliche Betriebe) kann es zu deutlich niedrigeren Abnahmemengen kommen. Auch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Wasserkunden könnte Forderungsausfälle nach sich ziehen. Vorbeugend wird das Mahnverfahren aktuell angepasst. Den Kunden wird die Möglichkeit von Ratenzahlungen frühzeitig angeboten.

Weiterhin sind die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung (Steuerung Wasserwerk, Unterhaltung Versorgungsnetz) und die Fortführung der Baumaßnahmen (inkl. Beseitigung von Rohrbrüchen) sicher zu stellen. Hier wird durch die weitest gehende Trennung des Personalstamms entgegengewirkt. Auch die Zahlungsabwicklung an Lieferanten ist hierin einbezogen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.208.800 m³ aus.

Unter Berücksichtigung der Anhebung der Verbrauchsgebühr um 0,06 EUR auf 1,77 EUR/ m³ zum 1. Januar 2020 wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 6.736 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 2.188 für Material sowie TEUR 1.309 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.873 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.366 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 245 schließt der Erfolgsplan 2020 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 400 und somit mit einem um TEUR 94 niedrigeren Gewinn als 2019 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2020 ein Investitionsvolumen von TEUR 9.361 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 1.650 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 7.320 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen.

Bornheim, den 28. April 2020

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)

Ralf Cugaly
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Die Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes. Innerhalb des Betriebsführers SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung. Die Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung war zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2019 haben vier Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig:

Wolfgang Henseler:

- Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung (regio-iT): Verbandsversammlung
- Stadtbetrieb AÖR: Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH: Gesellschafterversammlung

- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG): Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
- Delegiertenversammlung Erftverband
- Rhein-Voreifel Touristik e.V.: Vorstandsmitglied
- Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates
- Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates

Manfred Schier:

- Stadtbetrieb AÖR: stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

Ralf Cugaly:

- Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer
- Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Betriebsleitung erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem Organigramm des Betriebsführers sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim Betriebsführer ersichtlich. Die Aufgaben des Betriebsführers ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag.

Die Leitung und Vertretung des Eigenbetriebs regelt grundsätzlich die Betriebssatzung.

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird. Das Organigramm und die Betriebssatzung werden regelmäßig überarbeitet.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Die organisatorische und funktionale Trennung ist grundsätzlich gegeben. Geldtransaktionen erfolgen über den Betriebsführer, da der Eigenbetrieb über keine eigenen Konten verfügt.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation wurde bisher nicht erstellt. Beim Betriebsführer gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim Betriebsführer geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden zum Teil bei der Stadt Bornheim, teils bei der Betriebsführerin verwaltet. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2019 wurde in seiner endgültigen Form vom Rat am 13. Dezember 2018 beschlossen, der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2020 datiert vom 5. Dezember 2019.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

Eine Nachkalkulation der Gebühren für das Jahr 2019 nach § 6 KAG wurde durchgeführt. Parallel erfolgte eine Vorkalkulation der Gebühren für das Jahr 2020. Eine Gebührenanpassung ist danach erforderlich. Die Verbrauchsgebühr wurde zum 1. Januar 2020 von 1,71 EUR/m³ auf 1,77 EUR /m³ um 6 Cent angehoben.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung der Betriebsführerin wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt und durch den Betriebsführer.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein zentrales Cash-Management vorliegt. Der Betrieb verfügt nicht über eigene Bankverbindungen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Angemessene Abschläge werden monatlich erhoben. Es erfolgen regelmäßige Mahnläufe. Bei Ausstehen einer Abschlagszahlung erfolgt die erste Mahnung. Bei Ignorieren der dritten Mahnung wird die Versorgung mit Wasser eingestellt. Alternativ erfolgt die Eintreibung durch die Stadt Bornheim im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist bei dem Betriebsführer in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst im Wesentlichen diese Bereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale definiert und in 2015 eine entsprechende Dienstanweisung erlassen, die die Abläufe regelt und mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt im Handbuch „RMS“ (Risiko-Checkliste, Risikoerfassungsbögen). Für die Durchführung ist der Risikomanager verantwortlich und sie wird von dem Risikobeauftragten kontrolliert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass Anpassungen der Prozesse und Funktionen nicht vorgenommen wurden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung der Betriebsleitung abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen (ein Derivat) ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Der Stadtbetrieb Bornheim als Betriebsführer des Wasserwerks verfügt nicht über eine eigene interne Revision. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Fragenkreis 6a)

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine Prüfungen im Bereich des Wasserwerkes durchgeführt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Aufgrund der fehlenden Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision erfolgten keine Umsetzungen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Über die in den Niederschriften des Betriebsausschusses dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft. Bei ausschreibungspflichtigen Investitionen erfolgt eine weitere Prüfung vor Veröffentlichung der Ausschreibung.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt seitens der Betriebsführerin eine Einzelabrechnung ihrer SBB-eigenen Ingenieurleistungen für Investitionsmaßnahmen an das Wasserwerk. Diese Leistungen werden beim Wasserwerk zu der jeweiligen Baumaßnahme aktiviert. Bis 31. Dezember 2018 erfolgte eine pauschale Abrechnung dieser Ingenieurleistungen innerhalb der Jahresrechnung der Betriebsführungsvergütung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegeln

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegeln haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Aus den Unterlagen zu den Betriebsausschusssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs vermitteln.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Zu den folgenden Punkten wurde gesondert berichtet:

Wasserversorgungskonzept der Stadt Bornheim - Ergänzung auf Anforderung der Bezirksregierung

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Eigenbetrieb. Der Betriebsführer hat ebenfalls keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte bestanden nicht.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Von den branchenüblichen stillen Reserven im Bereich der Rohrnetze abgesehen, bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu Anlage V, Seite 4 bis 6 des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden.

Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres wird die Höhe der getätigten Investitionen festgestellt und ein bedarfsentsprechendes Darlehen aufgenommen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt (unter Einbeziehung des Sonderposten für Zuschüsse) bei 29,4 % (Vorjahr: 31,1 %) der Bilanzsumme. Ohne Einbeziehung des Sonderpostens ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 21,3 % (Vorjahr: 22,4 %). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag, den Jahresgewinn 2019 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen, ist aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vertretbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis betrifft ausschließlich das Segment Wasserversorgung.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Entscheidend für das Jahresergebnis sind die durch den Jahrhundertssommer deutlich erhöhten Verbrauchsmengen, die volle Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe 2019 und die nunmehr vollständige Nachholung der Konzessionsabgabe 2015.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die preisrechtlich zulässige Konzessionsabgabe für das Jahr 2019 (EUR 781.248,00) wurde voll erwirtschaftet. Darüber hinaus wurden insgesamt EUR 236.888,18 der Konzessionsabgabe für das Jahr 2015 nachgeholt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von TEUR 494 erwirtschaftet.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund einer Nachkalkulation der Wassergebühren und der Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2020 ist eine erneute Anpassung der Gebühren am 1. Januar 2020 in Kraft getreten, um die gestiegenen Bezugskosten durch die veränderten Mengen bei den Vorlieferanten auszugleichen sowie die Ertragslage deutlich zu verbessern. Angestrebt werden eine Erwirtschaftung der preisrechtlich maximal zulässigen Konzessionsabgabe sowie die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen aus dem operativen Cash-Flow.

Zuvor wurde zum 1. Januar 2018 eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Gebühr vorgenommen, eine Erhöhung der verbrauchsunabhängigen Gebühr erfolgte zum 1. Januar 2016 und nochmals zum 6. April 2017.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Wasserwerk der Stadt Bornheim
<u>Rechtsform</u>	Eigenbetrieb im Sinne von § 1 EigVO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	Gegenstand des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
<u>Satzungen</u>	<p>Betriebssatzung vom 22. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 6. Dezember 2012, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat sowie die 4. Änderung vom 2. Juli 2014, die am 24. Juli 2014 in Kraft getreten ist.</p> <p>Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 24. Oktober 2001 in der Fassung der 12. Änderung vom 11. Dezember 2017 trat am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>
<u>Wirtschaftsjahr</u>	Kalenderjahr
<u>Betriebsleitung und Betriebsführung</u>	<p>Betriebsleitung</p> <ul style="list-style-type: none">- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter <p>Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 des Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.</p>

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzt sich gemäß § 4 der Betriebsatzung zusammen. Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in § 4 der Betriebsatzung geregelt.

Eine namentliche Aufstellung über die Mitglieder des Betriebsausschusses befindet sich im Anhang (Anlage I, Seite 13).

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Protokolle wurden uns vorgelegt.

Rat

Der Rat der Stadt Bornheim entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebsatzung vorbehalten sind.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde in der Ratssitzung vom 11. Juli 2019 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2018 soll beschlussgemäß auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne für das Jahr 2018 wurde ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Veröffentlichung und die Information über die Auslegung erfolgten im Amtsblatt der Stadt Bornheim.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wasserbezugspreise

		2019 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Wahnbachtalsperrenverband (Rhein-Sieg-Kreis)	pro m ³	0,6288	0,6288	0,0000
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	pro m ³	0,2900	0,2900	0,0000
Stadtwerke Brühl	pro m ³	0,9770	1,0500	-0,0730

Wasserabgabepreise

		2019 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Verbrauchsgebühr	pro m ³	1,71	1,71	0,00
Berechnungswasser (Mindestabnahme 7.000 m ³)	pro m ³	0,90	0,90	0,00
Hallenfreizeitbad der Stadt	pro m ³	1,30	1,30	0,00

	2019 EUR	Vorjahr EUR
Grundpreis für Wasserzähler je Monat		
5 cbm/h (Qn 2,5)	15,37	15,37
12 cbm/h (Qn 6)	40,30	40,30
20 cbm/h (Qn 10)	68,65	68,65
30 cbm/h (Qn 15)	132,82	132,82
80 cbm/h (Qn 40)	197,01	197,01
mehr als 80 cbm/h (>Qn 40)	262,67	262,67
monatlicher Grundpreis für Standrohre	25,00	25,00
Anschlussbeitrag pro m ²	1,53	1,53

Hausanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen ist dem Wasserwerk unabhängig von der Veranlassung zu ersetzen.

Die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden durch Fremdfirmen, die durch die Betriebsführerin beauftragt werden, ausgeführt. Die Weiterberechnung erfolgt zu Selbstkosten.

Zusätzlich zu allen genannten Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Wichtige Verträge

Wasserbezugsverträge

Der Wasserbezug aus der Wahnbachtalsperre erfolgt über den Rhein-Sieg-Kreis als Mitglied des Wahnbachtalsperrenverbands (WTV).

Besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen auskunftsgemäß nicht. Das gilt auch für den Wasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), an dem die Stadt Bornheim beteiligt ist.

Mit den Stadtwerken Brühl wurde am 11. Dezember 2005 ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Er trat rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und endete am 31. Dezember 2007. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1981 erteilte der Rhein-Sieg-Kreis als untere Wasserbehörde dem Betrieb die Erlaubnis, aus drei Brunnen in Eichenkamp Grundwasser zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung zu fördern. Mit Verfügung vom 29. März 1993 in der Fassung der 1. Änderungsurkunde vom 20. April 1993 ist die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf 150.000 m³ pro Jahr verringert und bis zum 31. Dezember 1994 befristet worden. Diese Erlaubnis wurde mit der 2. Änderungsurkunde vom 18. Oktober 1994 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. In der 3. Änderungsurkunde vom 24. Juli 2003 ist die Erlaubnis zur Entnahme von 150.000 m³ pro Jahr zum Zwecke der Notversorgung (Trink- und Brauchwasser) erteilt und bis zum 31. Dezember 2013 befristet worden.

Konzessionsabgabenvertrag

Am 15. September 2014 wurde zwischen der Stadt Bornheim und dem Wasserwerk der Stadt Bornheim ein Konzessionsvertrag für die Lieferung von Wasser abgeschlossen. Dieser Vertrag begann mit dem 1. Januar 2015 und endet mit dem 31. Dezember 2044.

Gemäß § 13 Absatz 4 des Konzessionsvertrags beträgt die Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung weiterhin:

- 12 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Tarifkunden
- 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Sondervertragskunden

Betriebsführungsvertrag

Am 12. Juli 2013 hat die Stadt Bornheim einen Betriebsführungsvertrag mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen, der gemäß § 13 zum 1. Januar 2013 in Kraft trat. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Die Vergütung erfolgt zum einen für Investitionen und Instandhaltungskosten zu den entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen in 2019 für Materialaufwand 10,0 %, für Personalkosten 10,0 % und für Fremdleistungen 7,0 %. Die Verwaltungskosten werden dagegen pauschal gemäß Änderungsvereinbarung vom 30. Januar 2019 im Berichtsjahr mit EUR 57,94 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres an die Lohnentwicklung angepasst, sofern eine wesentliche Änderung eintritt.

Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Der Betrieb deckt den größten Teil seines Wasserbedarfs durch Fremdbezug aus der Wahnbachtalsperre und vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel. Das Wasserwerk Eichenkamp soll nur noch für die Notversorgung bereitgehalten werden. Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird mit Wasser von den Stadtwerken Brühl versorgt.

Für die **Wasserförderung, Wasserbezüge, Wasserverkäufe und Wasserverluste** der beiden letzten Jahre ergeben sich aus der Statistik des Wasserwerks folgende Zahlen:

Wassereinspeisung

	2019		Vorjahr	
	m ³	%	m ³	%
Fremdwasserbezug				
Rhein-Sieg-Kreis (Wahnbachtalsperre)	1.002.293	40,3	1.009.893	40,3
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	1.474.841	59,4	1.489.390	59,4
Stadtwerke Brühl	8.242	0,3	9.602	0,4
	2.485.376	100,0	2.508.885	100,0
Wasserförderung Brunnen Eichenkamp	0	0,0	0	0,0
Gesamteinspeisung	2.485.376	100,0	2.508.885	100,0
Wasserverkauf	2.317.421	93,3	2.316.454	92,3
Eigenverbrauch für Feuerlöschzwecke, Netzspülungen und ph-Messungen	40.000	1,6	40.000	1,6
	2.357.421	94,9	2.356.454	93,9
rechnerischer Rohrnetz-Wasserverlust	127.955	5,1	152.431	6,1

Organisatorischer Aufbau

Die Leitung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter. Die **Betriebsleitung** setzt sich wie folgt zusammen:

- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird die **Betriebsführung** durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgeführt. Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Mit den Angelegenheiten des Wasserwerks waren im Berichtsjahr daneben verschiedene Fachbereiche der Stadt Bornheim befasst. Für die Tätigkeiten der Stadtverwaltung hat das Wasserwerk einen Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt geleistet.

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Berechnung und Einziehung der Wassergebühren erfolgt zusammen mit den Gebühren für Abwasser durch die Betriebsführerin. Berechnungsgrundlage ist in der Regel die Frischwassermenge des jeweiligen Jahres und die Zählergröße.

Zur Vermeidung von Zinsverlusten wird monatlich ein Abschlag für die Wassergebühren erhoben, dessen Höhe sich nach dem Verbrauch des Vorjahres richtet.

Steuerliche Verhältnisse

Das Wasserwerk unterliegt als Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG) der unbeschränkten Steuerpflicht. Lieferungen von Wasser erfolgen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz. Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen eines stehenden Gewerbebetriebs, er unterliegt daher auch der Gewerbesteuer.

Für die Ertragsteuern wird das Wasserwerk beim Finanzamt Sankt Augustin unter der Steuernummer 222/5726/0079 geführt.

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer erfolgt gem. § 2 Abs. 3 UStG gemeinsam mit der Stadt Bornheim. Eine dort durchgeführte steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2008 bis 2010 ergab keine unmittelbaren Feststellungen für den Bereich Wasserwerk. Die zunächst angenommene Organisationsform zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht jedoch nicht, aus ihrer Rückabwicklung haben sich keine Belastungen für das Wasserwerk ergeben.

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

		2019	2018	2017	2016	2015
Umsatz	TEUR	6.829	6.797	6.252	5.905	5.306
Erlöse aus dem Wasserverkauf	TEUR	6.627	6.618	6.049	5.685	5.068
Wasserverkaufsmenge	m ³	2.317.421	2.316.454	2.184.452	2.166.796	2.113.917
Buchwert Verteilungsanlagen	TEUR	27.089	22.917	21.586	20.896	21.222
Wasserbezugskosten	TEUR	993	1.010	881	868	915
Fremdwasserbezug	m ³	2.485.376	2.508.885	2.367.689	2.466.391	2.383.335
Rechnerischer Rohrnetzverlust	m ³	127.955	152.431	143.237	259.595	229.418
Länge des Leitungsnetzes	km	423	420	430	425	389
Hausanschlüsse	Anzahl	13.611	13.550	13.488	13.465	13.215
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,3	2,6	2,4	2,6	2,4
Abschreibungen	TEUR	1.303	1.227	1.168	1.123	1.107
Investitionen	TEUR	5.106	4.032	1.432	1.452	620
Zinsergebnis	TEUR	-618	-614	-654	-679	-690
Ertragsteuern	TEUR	292	223	222	215	201
Jahresergebnis	TEUR	494	351	347	342	349
Konzessionsabgabe	TEUR	1.018	1.196	886	890	144
Umsatzrentabilität	%	7,2	5,2	5,6	5,8	6,6
Eigenkapitalrentabilität	%	7,3	5,6	5,9	61,1	6,3
Bilanzstichtag		31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
Bilanzsumme	TEUR	31.795	28.062	26.974	26.850	25.806
Anlagevermögen	TEUR	29.985	26.182	23.376	23.111	22.782
Umlaufvermögen	TEUR	1.810	1.880	3.597	3.737	3.024
Eigenkapital	TEUR	6.770	6.277	5.926	5.921	5.928
Eigenkapitalquote	%	21,3	22,4	22,0	22,1	23,0
Sonderposten für Zuschüsse	TEUR	2.591	2.445	2.501	2.558	2.519
Rückstellungen	TEUR	251	291	38	44	40
Verbindlichkeiten	TEUR	22.182	19.049	18.508	18.326	17.318
Verschuldungsgrad	%	70,6	68,9	68,8	68,4	67,3
Anlagendeckungsgrad	%	22,6	24,0	25,4	25,6	26,0
Wirtschaftsjahr		2019	2018	2017	2016	2015
Mittelzufluss/-abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	2.239	1.282	3.481	2.175	1.206
Investitionstätigkeit	TEUR	-5.061	-4.022	-1.432	-1.452	-620
Finanzierungstätigkeit	TEUR	2.257	-120	-1.513	-99	191
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	-1.571	-1.006	1.854	1.318	694

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2019		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
Wasserverkauf	6.627	95,9	6.604	95,7	23	0,3
Auflösung Ertragszuschüsse	156	2,3	179	2,6	-23	-12,8
übrige Umsatzerlöse	46	0,7	14	0,2	32	>100,0
Andere aktivierte Eigenleistungen	45	0,6	11	0,2	34	>100,0
Sonstige betriebliche Erträge	33	0,5	90	1,3	-57	-63,3
Betriebsleistung	6.907	100,0	6.898	100,0	9	0,1
Materialaufwand						
Wasserbezug	993	14,4	1.010	14,6	-17	-1,7
Übrige	1.140	16,5	1.338	19,4	-198	-14,8
Abschreibungen	1.303	18,9	1.227	17,8	76	6,2
Konzessionsabgabe	1.018	14,7	1.196	17,3	-178	-14,9
Betriebsführungsaufwand	791	11,5	728	10,6	63	8,7
Übrige Betriebsaufwendungen	258	3,7	211	3,1	47	22,3
Betriebsergebnis	1.404	20,3	1.188	17,2	216	18,2
Finanzergebnis	-618	-8,9	-614	-8,9	-4	-0,7
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	786	11,4	574	8,3	212	36,9
Ertragsteuern	292	4,2	223	3,2	69	30,9
Jahresgewinn	494	7,2	351	5,1	143	40,7

Der Anstieg der Erlöse aus Wasserverkauf wird durch die Verringerung der Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen kompensiert. Die Betriebsleistung blieb im Vergleich zum Vorjahr mit TEUR 6.907 nahezu unverändert.

Der Aufwand für Material und bezogenen Leistungen weist insgesamt einen Rückgang von TEUR 215 auf, wobei der Rückgang im Bereich der bezogenen Leistungen auf die veränderte Abrechnung von Ingenieurleistungen und geringere Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen durch den Stadtbetrieb zurückzuführen ist. Im Gegensatz zum Vorjahr werden die erbrachten Ingenieurstunden nicht mehr mit pauschalen Sätzen, sondern mit den individuellen Stundensätzen der betreffenden Mitarbeiter berücksichtigt.

Die Aufwendungen für Abschreibungen erhöhten sich in Folge der im laufenden und im Vorjahr getätigten Investitionen um TEUR 76.

Die Konzessionsabgabe 2019 konnte mit TEUR 781 voll erwirtschaftet werden. Daneben konnten Teile der Konzessionsabgaben 2015 in Höhe von TEUR 237 nachgeholt werden. Der Betriebsführungsaufwand erhöhte sich durch die Anpassung der Kosten-Pauschale von EUR 53,34 auf EUR 57,94 je Zähler.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei dem Wasserwerk der Stadt Bornheim am 31. Dezember 2019 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2019		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	43	0,1	57	0,2	-14	-24,6
Sachanlagen	29.942	94,2	26.125	93,1	3.817	14,6
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	29.985	94,3	26.182	93,3	3.803	14,5
Vorräte	357	1,1	330	1,2	27	8,2
Kundenforderungen	1.101	3,5	1.217	4,3	-116	-9,5
Forderungen gegenüber dem Stadtbetrieb	9	0,0	50	0,2	-41	-82,0
Sonstige kurzfristige Posten	342	1,1	282	1,0	60	21,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.809	5,7	1.879	6,7	-70	-3,7
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Vermögen insgesamt	31.795	100,0	28.062	100,0	3.733	13,3

Das Sachanlagevermögen verringerte sich in Höhe der Abschreibungen von TEUR 1.303, diesem Rückgang stehen Investitionen in Höhe von TEUR 5.106 entgegen.

Zur Verbesserung der kurzfristigen Ersatzteilverfügbarkeit für Schadensbehebungen wurde der im Jahr 2018 begonnene Lageraufbau fortgesetzt, der im Vorratsvermögen abgebildet wird.

Die Forderungen gegenüber Kunden sind, trotz annähernd gleicher Umsatzerlöse aus der Jahresverbrauchsabrechnung, um rd. TEUR 116 niedriger, da insbesondere Zahlungseingänge auf Forderungen aus Vorjahren beigetrieben werden konnten.

Gegenüber dem Stadtbetrieb bestehen Forderungen aus dem laufenden Kassenverkehr in Höhe von TEUR 5 sowie Forderungen aus Wasserlieferungen in Höhe von TEUR 4.

Die kurzfristigen Posten beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus laufender Vorsteuer/ Umsatzsteuer.

	31.12.2019		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
KAPITAL						
Stammkapital	2.045	6,4	2.045	7,3	0	0,0
Rücklage	3.534	11,1	3.534	12,6	0	0,0
Bilanzgewinn	1.191	3,7	697	2,5	494	70,9
Eigenkapital	6.770	21,2	6.276	22,4	494	7,9
Sonderposten für Zuschüsse	2.591	8,1	2.445	8,7	146	6,0
Mittel- und langfristige Bankschulden	18.143	57,1	15.440	55,0	2.703	17,5
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	18.143	57,1	15.440	55,0	2.703	17,5
Rückstellungen	251	0,8	291	1,0	-40	-13,7
Kurzfristige Bankschulden	1.219	3,8	1.348	4,8	-129	-9,6
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	907	2,9	814	2,9	93	11,4
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	98	0,3	201	0,7	-103	-51,2
Verbindlichkeiten gegenüber SBB	1.576	5,0	1.054	3,8	522	49,5
Sonstige kurzfristige Posten	239	0,8	192	0,7	47	24,5
Kurzfristiges Fremdkapital	4.290	13,6	3.900	13,9	390	10,0
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Kapital insgesamt	31.795	100,0	28.062	100,0	3.733	13,3

Das Eigenkapital erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 494. Hintergrund des Anstiegs ist die Thesaurierung des Vorjahresüberschusses, der im Bilanzgewinn verblieben ist.

Die Veränderung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten betrifft die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 3.900, dem die fortgesetzte Tilgung der Darlehen entgegensteht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus dem laufenden Kassenverkehr mit dem Stadtbetrieb, insbesondere zur zusätzlichen Finanzierung der in 2019 durchgeführten Investitionen.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich überwiegend aus Überzahlungen von Kunden im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung, die gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 70 höher ausfallen, und erhaltenen Standrohrkautionen zusammen.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2019		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich				
Sonderposten für Zuschüsse	27.394		23.737	
Deckung durch:				
Eigenkapital	6.770	24,7	6.276	26,4
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	18.142	66,2	15.440	65,0
Kurzfristiges Fremdkapital				
einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0
	24.912	90,9	21.716	91,4
Umlaufwerte, Rechnungsabgrenzungsposten	1.810		1.880	
Deckung durch:				
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	0	0,0	0	0,0
Kurzfristiges Fremdkapital				
einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	4.290	237,0	3.901	207,5
	4.290	237,0	3.901	207,5

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Üb = Überdeckung)

	31.12.2019		Vorjahr	
		TEUR		TEUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten		-4.290		-3.900
Unmittelbare Liquidität	U	-4.290	U	-3.900
Kurzfristige Forderungen		1.809		1.879
Einzugsbedingte Liquidität =				
Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten				
durch das gesamte Umlaufvermögen	U	-2.481	U	-2.021

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die Kapitalflussrechnung herangezogen. Die nachstehende Kapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge (+) bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge (-) stehen für Mittelabfluss.

	2019 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+494	+351
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.303	+1.227
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-156	-179
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-109	+253
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-45	-3
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+24	-86
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+38	-894
+ Zinsaufwendungen	+618	+624
- Zinserträge	0	-10
+ Ertragsteueraufwand	+292	+223
- Ertragsteuerzahlungen	-220	-224
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+2.239	+1.282
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-5.061	-4.032
+ erhaltene Zinsen	0	+10
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.061	-4.022
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+302	+123
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+3.900	+1.300
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-1.281	-925
Zinsauszahlungen	-664	-618
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+2.257	-120
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-565	-2.860
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.006	+1.854
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.571	-1.006

Der Finanzmittelfonds betrifft die im Verrechnungskonto mit dem SBB enthaltenen liquiden Mittel (TEUR -1.576) sowie die Standrohrkasse (TEUR 5).

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft und -verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR	Mittelverwendung	TEUR
Laufende Geschäftstätigkeit	2.239	Investitionstätigkeit	5.061
Abbau Finanzmittelfonds	565	Finanzierungstätigkeit	-2.257
	2.804		2.804

Wirtschaftsplan 2019

Für das Wirtschaftsjahr 2019 hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 350.000 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 493.510 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	6.512.330,00	6.828.624,00	316.294,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	21.148,00	45.126,00	23.978,00
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	32.507,00	32.507,00
Betriebsleistung	6.533.478,00	6.906.257,00	372.779,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	2.168.505,00	2.133.451,00	-35.054,00
Abschreibungen	1.222.900,00	1.303.315,00	80.415,00
Sonstige Aufwendungen	1.934.353,00	2.064.137,00	129.784,00
Betriebsaufwendungen	5.325.758,00	5.500.903,00	175.145,00
Betriebsergebnis	1.207.720,00	1.405.354,00	197.634,00
Zinserträge	0,00	0,00	0,00
Zinsaufwendungen	669.120,00	618.395,00	-50.725,00
Finanzergebnis	-669.120,00	-618.395,00	50.725,00
Geschäftsergebnis	538.600,00	786.959,00	248.359,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ sonstige Steuern	188.600,00	293.449,00	104.849,00
Jahresgewinn	350.000,00	493.510,00	143.510,00

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt

sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), nationaler BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige ihrer beherrschenden Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Zur Wahrung der Schriftform ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung und Austausch eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien je einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben (z.B. Bestellschein) angenommen wird.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Betriebsausschuss	24.06.2020
-------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	421/2020-9
-------------	------------

Stand	28.05.2020
-------	------------

Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 26.05.2020 betr. Sanierung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen im Ortsteil Brenig

Beschlussentwurf

Der Betriebsausschuss vertagt die Beratung des Antrages der SPD-Fraktion vom 26.05.2020 in die nächste Sitzung.

Sachverhalt

Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit und der Notwendigkeit von verwaltungsinternen Abstimmungen ist der Antrag inhaltlich nicht fristgemäß zu bearbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Beratung des Antrages der SPD-Fraktion vom 26.05.2020 in die nächste Sitzung zu vertagen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag vom 26.05.2020



SPD-Fraktion – Servatiusweg 19-23 – 53332 Bornheim

Vorsitzender des Betriebsausschusses
Herr Rainer Züge
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 26.05.2020

Sanierung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen im Ortsteil Brenig

Sehr geehrter Herr Züge,

die SPD-Fraktion bittet um die Berücksichtigung des nachfolgenden Antrags für die nächste Sitzung des Betriebsausschusses.

Antrag:

Die Verwaltung/der Stadtbetrieb wird beauftragt eine Bilanzierung der durch Verlegung der Transportwasserleitung entstandenen Schäden im Ortsteil Brenig vorzunehmen.

Gleichzeitig ist ein Konzept für eine Instandsetzung und Beseitigung der Schäden vorzulegen.

Begründung:

Im Zuge der Verlegung der neuen Hochzonen-Transportwasserleitung durch den Ortsteil Brenig sind durch den damit verbundenen Schwerlast-Transportverkehr massive Schäden an Wirtschaftswegen entstanden.

Bei einer Begehung mit Vertretern des Stadtbetriebs wurde deutlich, dass die Beseitigung der Schäden an den Wirtschaftswegen nicht durch die beauftragte Ausführungsfirma erfolgen kann, da eine entsprechende vertragliche Fixierung bei der Auftragsvergabe nicht erfolgen konnte.

Bei dem jahrelangen Kampf gegen den Quarzsandabbau im Ortsteil Brenig wurde in der Vergangenheit seitens der Stadt zurecht argumentiert, dass die Wirtschaftswege nicht zum Befahren mit Schwerlastverkehr geeignet sind. Jetzt bestätigt sich dies erneut auf eine eindrucksvolle Art und Weise.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hanft

Betriebsausschuss	24.06.2020
-------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	380/2020-SBB
Stand	25.05.2020

Betreff Große Anfrage der Fraktion Die Linke vom 13.05.2020 betr. PFC Belastung im Grundwasser

Sachverhalt

Die Große Anfrage der Fraktion Die Linke ist als Anlage beigefügt.

Frage 1:

Inwieweit sind Belastungen mit PFC dem/den Wasserlieferanten für das Stadtgebiet Bornheim bekannt?

Frage 2:

Gibt es eine belastbare Aussage über die Höhe der Belastung mit PFC?

Antwort zu Frage 1 und 2

Der Umfang der erforderlichen Trinkwasseranalysen ist mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Eine Beprobung auf PFC ist nicht vorgesehen und wird in der Regel nur durchgeführt wenn ein begründeter Verdacht auf eine Verunreinigung (Flughäfen, Raffinerien oder Einsatz von größeren Mengen Feuerlöschschaum) vorliegt.

Beide Vorlieferanten wurden am 18.05.2020 entsprechend angefragt.

Antwort Wasserbeschaffungsverband (WBV) vom 19.05.2020:

„Es gibt laufend Untersuchungen (Liste von 2019 – heute) auf die genannte Stoffgruppe PFC, in Brunnen und Pegeln. In den Brunnen und Pegeln liegen die Werte unter Bestimmungsgrenze, daher machen wir keine Untersuchungen im Trinkwasser. Die im Wasserwerk installierte Aktivkohleaufbereitung würde zudem, falls etwas im Rohwasser enthalten wäre, dies entfernen.“

Die Grundwasserbelastungen sind durch die Betriebsfeuerwehren der Industrie und des Flughafens Köln verursacht, sie sind seit vielen Jahren bekannt und werden ständig überwacht, die Einträge lagen alle abstromig des Wasserwerks bzw. auf der anderen Rheinseite.“

Letzte Untersuchungen: alle unterhalb der Bestimmungsgrenze.

Probe Nr.	Entnahmedatum	Eingangsdatum	Probenart	Entnahmestelle		
201927837	13.08.2019	13.08.2019	Grundwasser	LGD Widdig GEW 115	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
201927838	13.08.2019	13.08.2019	Grundwasser	LGD Widdig GEW 129	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
201927839	13.08.2019	13.08.2019	Grundwasser	LGD Widdig GEW 132	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
201927840	13.08.2019	13.08.2019	Grundwasser	WBV 012	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
201927841	13.08.2019	13.08.2019	Grundwasser	Pegel 13	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
201927842	14.08.2019	14.08.2019	Grundwasser	Pegel 15	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
201927843	14.08.2019	14.08.2019	Grundwasser	WBV P 021	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling

Probe Nr.	Entnahmedatum	Eingangsdatum	Probenart	Entnahmestelle		
201927845	14.08.2019	14.08.2019	Grundwasser	WBV 050	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
201927846	14.08.2019	14.08.2019	Grundwasser	WBV 051	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
201927978	15.08.2019	15.08.2019	Rohwasser	Brunnen I,1	WW Urfeld	Wesseling
201927979	15.08.2019	15.08.2019	Rohwasser	Brunnen II,3	WW Urfeld	Wesseling
201927980	15.08.2019	15.08.2019	Rohwasser	Brunnen III,5	WW Urfeld	Wesseling
201927981	15.08.2019	15.08.2019	Rohwasser	Brunnen IV,6	WW Urfeld	Wesseling
201927982	15.08.2019	15.08.2019	Rohwasser	Uferfiltratbrunnen UF 1	WW Urfeld	Wesseling
202014708	10.03.2020	10.03.2020	Grundwasser	LGD Widdig GEW 115	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
202014709	10.03.2020	10.03.2020	Grundwasser	LGD Widdig GEW 129	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
202014710	10.03.2020	10.03.2020	Grundwasser	LGD Widdig GEW 132	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
202014711	10.03.2020	10.03.2020	Grundwasser	WBV 012	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
202014712	10.03.2020	10.03.2020	Grundwasser	Pegel 13	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
202014713	11.03.2020	11.03.2020	Grundwasser	Pegel 15	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
202014714	11.03.2020	11.03.2020	Grundwasser	WBV P 021	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
202014716	11.03.2020	11.03.2020	Grundwasser	WBV 050	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
202014717	11.03.2020	11.03.2020	Grundwasser	WBV 051	WBV Wesseling-Hersel	Wesseling
202015840	12.03.2020	12.03.2020	Rohwasser	Brunnen I,1	WW Urfeld	Wesseling
202015841	12.03.2020	12.03.2020	Rohwasser	Brunnen II,3	WW Urfeld	Wesseling
202015843	12.03.2020	12.03.2020	Rohwasser	Brunnen IV,6	WW Urfeld	Wesseling

Antwort Wahnbachtalsperrenverband (WTV) vom 20.05.2020:

„Der Gehalt an PFC wurde in den Jahren 2014-2016 regelmäßig kontrolliert und war immer unauffällig. Aufgrund geänderter Leitwerte ist im Juni dieses Jahres eine Analyse geplant. Das Ergebnis wird dem Stadtbetrieb Bornheim im Anschluss mitgeteilt“.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

DIE LINKE.Stadtratsfraktion, Frankfurter Str.2, 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden
des Betriebsausschusses
Herrn Rainer Züge

Rathausstr.2

53332 Bornheim

Michael Lehmann

Fraktionsvorsitzender

Frankfurter Str. 2

53332 Bornheim

02222 – 977 988

milebo@web.de

www.dielinke-rhein-sieg.de

Bornheim den 13.05.2020

Sehr geehrter Herr Züge,

Die Fraktion Die Linke stellt folgende

Große Anfrage

1. Inwieweit sind Belastungen mit PFC dem/den Wasserlieferanten für das Stadtgebiet Bornheim bekannt?
2. Gibt es eine belastbare Aussage über die Höhe der Belastung mit PFC?

Erläuterung :

Aufgrund der Meldungen aus dem Kölner Süden sind Grund-/Rohwasser so hoch mit PFC belastet, dass vor dem Gebrauch des eigenen Brunnenwassers gewarnt wurde.

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/koelner-sueden-keine-gartenbewaesserung-mehr-mit-grundwasser>

Wie man aus dem nachfolgenden Link ersehen kann, ist derzeit eine Entfernung aus dem Wasser kaum möglich.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/chemikalien-reach/stoffe-ihre-eigenschaften/stoffgruppen/per-polyfluorierte-chemikalien-pfc/besorgniserregende-eigenschaften-von-pfc>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Umbach, SKB

gez.

Michael Lehmann